

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Rahmenbetriebsplan zur

**Erweiterung Quarz-Kiessandtagebau Sommerach / Main
(Lkr. Kitzingen)**



Vorhabenträger: [Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH \(HMM\)](#)
Berliner Straße 6
69120 Heidelberg

Auftraggeber: [HGN Beratungsgesellschaft](#)
Liebknechtstraße 42
39108 Magdeburg

Auftragnehmer: [FABION GbR](#)
Naturschutz - Landschaft – Abfallwirtschaft
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

Projektleitung: Dipl.-Biol. Renate Ullrich
Bearbeitung: Dipl.-Biol. Renate Ullrich
Dipl.-Biol. Stefanie Weigl



Dipl.-Biol. Renate Ullrich



Würzburg, 20.02.2023

(ergänzt / überarbeitet
18.12.2024)

Fotos Deckblatt:

Links: Blick über das Untersuchungsgebiet (A. Hilbert, 05.08.2021)

Rechts: Männliche, adulte Zauneidechse (A. Hilbert, 05.08.2021)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen.....	6
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	7
2	Wirkungen des Vorhabens.....	8
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	9
2.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
3.1	Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung	12
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	14
3.3	Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen).....	20
3.4	Umweltbaubegleitung	20
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	21
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	21
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	21
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	38
5	Zusammenfassende Darlegung zur Wahrung des Erhaltungszustandes.....	51
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	51
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	52
6	Gutachterliches Fazit.....	53
7	Gesetze / Literatur	54
	ANHANG 1: Abbau- und Verfüllungskonzept	58
	ANHANG 2: Konzept zur Aufwertung und Pflege von Zauneidechsenausgleichsflächen	65

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die [Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH \(HMM\)](#) plant, südlich der Ortslage Sommerach die Kiessandgewinnung Sommerach, ausgehend vom aktuell genehmigten Abbaufeld („Bestandsfeld“, gemäß Plangenehmigung des Landkreises Kitzingen vom 26.04.2021) durch ein ca. 11,84 ha großes Abbaufeld („Erweiterungsfeld“) nach Süden zu erweitern ([Abbildung 1](#)).



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes sowie geplante und bestehende Abbau- und Betriebsflächen (Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024).

Im Norden des Gebietes, auf den Flurstücken 2836 – 2840 (Gemeinde Sommerach, Gemarkung Sommerach) gibt es bereits eine Plangenehmigung des Landkreises Kitzingen zum Abbau von Sand und Kies ([Abbildung 1](#)). Der Abbau wird dort seit dem Sommer 2022 nach vorhergehender Zauneidechsenumstsiedlung ([FABION 2022a](#)) und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung fortgeführt. Nach Beendigung des Abbaus soll die Fläche rekultiviert werden.

Neu zum Abbau dazukommen sollen die Flurstücke 2827 – 2835 (Gemeinde Sommerach, Gemarkung Sommerach) sowie die Flurstücke 2087 – 2092, 2092/1, 2093 – 2106 und 2113 (Gemeinde Schwarzach am Main, Gemarkung Gerlachshausen).

Innerhalb der Bearbeitung werden folgende Teilflächen unterschieden:

Fläche der Bestandsgenehmigung (mit bereits vorliegender Eingriffsgenehmigung)

- Abbaufeld der Bestandsgenehmigung Landkreis (umfasst das aktive Abbaufeld, welches bereits weitestgehend von Oberboden beräumt ist und vorerst in Trockengewinnung genutzt wird):
- Gesamtfläche der Bestandsgenehmigung Landkreis (umfasst die genehmigten Flurstücke mit dem aktiven Abbaufeld und angrenzenden Randflächen für temporäre Halden und Fahrwege)

Fläche des Erweiterungsvorhabens (Antragsfläche)

- Abbaufeld der geplanten Erweiterung (umfasst die südlich an das Bestandsabbaufeld angrenzenden Flächen)
- Antragsfläche / Eingriffsfläche Erweiterung (umfasst das geplante Abbaufeld sowie die unmittelbar angrenzenden Randflächen, die hauptsächlich für temporäre Wälle und z.T. für innerbetriebliche Fahrwege und Betriebseinrichtungen genutzt werden)

Die Fläche des Erweiterungsvorhabens (geplantes Abbaufeld sowie deren randliche Betriebsflächen) gilt als Eingriffsfläche im Sinne des Vorhabens.

Das Umweltbüro *FABION* (Würzburg) wurde beauftragt, die notwendigen Kartierungen durchzuführen sowie die saP zu verfassen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

(Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für nach nationalem Recht besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Ebenso sind Arten des Anhangs II der FFH-

RL nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung. Schutzwürdige Vorkommen von Arten der toten Liste sind im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht zum Artenschutz (saP) basiert auf Begehungen zur Erfassung von vorhandenen Strukturen, (potenziellen) Lebensräume und Artnachweisen im von Auftraggeber dargelegten Eingriffsbereich sowie auf der Auswertung vorhandener Daten und von Fachliteratur. Die Kartierungen fanden zwischen dem 27.01.2021 und dem 03.09.2021 statt.

Daten vom Auftraggeber / Shapes zur Vorhabenplanung:

- Shape zum Untersuchungsraum für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Büro HGN, Stand 21.01.2021
- Shapes zur aktuellen Planung (Abbaufeld Erweiterung, Abbaufeld Bestandsgenehmigung, Antragsfläche Erweiterung, Antragsfläche Bestandsgenehmigung, Betriebsflächen, Fahrwege, Mutterboden/Abraumwälle, Rahmenbetriebsplanfläche, Seefläche, Verfüllung, Vorlauflächen/Abbauentwicklung), Büro HGN, Stand 15.11.2024
- Shape zum Untersuchungsgebiet, Büro HGN, Stand 21.01.2021
- PDFs des Abbau- und Verfüllungskonzepts, Büro HGN, Stand 25.10.2024
- Rahmenbetriebsplan (RBP), Technischer Teil, Büro HGN, Entwurf/Stand 28.02.2023 (ergänzt / überarbeitet 18.12.2024)

Geländebegehungen:

- Quartier- und Mulmbäume: 24.02.2021
- Zug- und Rastvögel: 27.01.2021, 25.02/08.03.2021, 30.03.2021
- Rebhühner - Abendbegehungen: 08.03.2021, 23.03.2021
- Brutvögel (in den Morgenstunden): 30.03.2021, 15./20.04.2021, 05.05.2021, 28.05.2021, 28.06.2021
- Reptilien: 27./28.4.2021, 14./28./31.05.2021, 05./09.08.2021, 01./03.09.2021
- Amphibien (Nachtbegehungen): 23.03.2021, 11.04.2021, 19.04.2021
- Amphibien (Tagbegehungen): ab 11.04.2021 bei allen Reptilien- und Brutvogelkartierungen
- Naturschutzrelevante Pflanzen: April/Mai 2021 vor / nach allen Reptilien- und Brutvogelkartierungen
- Übersichtsbegehung der Erweiterungsflächen: 12.04.2022

Vorhandene Daten/Literatur:

- Auswertung der ASK-Daten der TK6027, 6126, 6127, 6226 und 6227 (Stand 29.11.2021)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten der saP-relevanten Arten
- einschlägige Datengrundlagen zu Natur und Landschaft

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Methodiken und Ergebnisse der Kartierungen sind dem dieser saP zugehörigem Fachbericht (FABION 2022b) zu entnehmen.

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen. Die Gesamtflächeninanspruchnahme beträgt 13,71 ha. Davon entfallen 1,88 ha auf die bereits genehmigte Fläche (nicht Bestandteil dieser saP) und 11,84 ha auf die geplante Erweiterung (RBP, HGN, Stand 02/23 ergänzt/überarbeitet 12/2024). Davon entfallen rund 10 ha auf die eigentliche Abbaufläche. Der Kiesabbau soll ab Planfeststellung in 5 Teilabschnitten mit je rund 2 ha erfolgen (Abbildung 2).

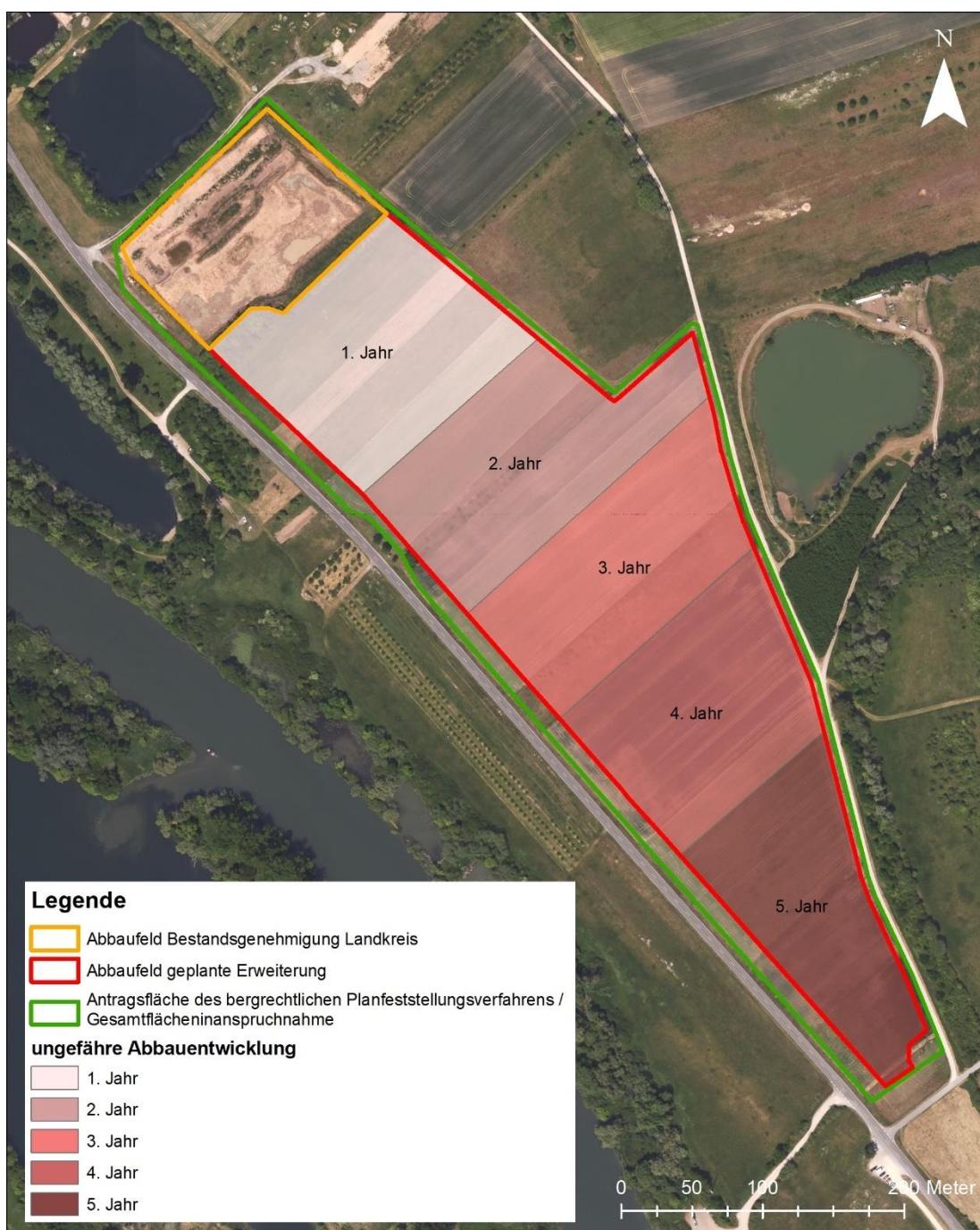


Abbildung 2: Abbauentwicklung in den Abbaufeldern der genehmigten sowie der geplanten Erweiterung (Stand 15.11.2024).

Der Abbau der oberen Bodenschichten wurde im Bereich des Bestandsfeldes (nicht Gegenstand dieser saP) im Sommer 2022 als Trockenabbau aufgenommen. Der Abbau soll nach der Planfeststellung als Nassbaggerung weiter betrieben werden und wird sich dann auf das Erweiterungsfeld ausdehnen. Erst mit Beginn des Nassabbaus beginnt gemäß der Planung das 1. Abbaujahr (vgl. Abbildung 2).

Der Kiesabbau im Bereich der Erweiterungsfläche findet auf einer Fläche von insgesamt 10,44 ha statt. Derzeit wird im Erweiterungsfeld von einer mittleren Stärke der verwertbaren Kies- und Sandschicht von ca. 11 m und einer abbaubaren Materialmenge von ~1,1 Mio. m³ bzw. ~1,6 Mio. t ausgegangen ([RBP, HGN, Stand 02/23 ergänzt/überarbeitet 12/2024](#)). Der Abbau erfolgt fortschreitend, so dass jeweils im Winter für das Folgejahr die nächste Abbauscheibe von Mutterboden beräumt werden soll (Email Herr Ogroske, HGN, 08.06.2022). [In den fünf Betriebsjahren werden jedes Jahr rund 2 ha Mutterboden abgeschoben \(vgl. Abbau- und Verfüllkonzept, Anhang 1\).](#)

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Das Abbauvorhaben führt temporär sowie dauerhaft zu Verlusten der oberen Bodenschichten mit der dort gewachsenen Vegetation im gesamten Abbaubereich. Für die Inbetriebnahme des Kiesabbaus im Bereich der geplanten Erweiterung werden Flächen zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien sowie des Mutterbodens beansprucht. Flächen werden durch Abgrabung, Aufschüttung, Verfüllung und temporärer Überbauung erheblich verändert.

Die Betriebsflächen sowie die Zufahrtswege zum Gebiet liegen in den ersten Jahren im Norden, später werden diese nach Süden verlegt ([vgl. Abbildung 3](#)). Der nördliche Teil der Baustraße und der Betriebsfläche wird dann wieder zurückgebaut (Email Hr. Ogroske vom 19.07.2022).

Die von der Erweiterung betroffenen Flächen sind durch hohe Sandanteile geprägt und werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Magere Wiesen und Wirtschaftsgrünland wechseln sich kleinräumig mit Ackerflächen ab. Zudem befinden sich zwei höhlenreiche aber z.T. verbuschte Streuobstbestände, Einzelbäume sowie sandige Ruderalfuren im Eingriffsbereich (eig. Erhebungen 2021, 2022). Eine 2021 bestehende Waldumtriebsplantage wurde 2022 geerntet und wieder in Acker umgewandelt (ebd.).

Barrierewirkung, Zerschneidung

Baubedingt tritt die von Nordwest Richtung Südost sukzessiv fortschreitende Beseitigung von Habitatstrukturen ein. Geplante Rekultivierungsmaßnahmen können zu einer Verringerung dieser Lebensraumzerschneidung beitragen, so dass es sich lediglich um eine temporäre Zerschneidung handelt. Für andere im Eingriffsbereich auftretende, mobilere Tiergruppen (Vögel, Fledermäuse) ist keine Zerschneidung von Lebensräumen zu erwarten.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während der baubedingten Flächeninanspruchnahme der einzelnen Abbauabschnitte kommt es tagsüber zu Störungen im Wirkraum (Lärm, optische Störungen, Anwesenheit von Menschen, Fahrzeugen und Maschinen). Die von der Baufeldfreistellung ausgehenden Störungen sind jedoch nur temporär und deshalb für die potenziell betroffenen Tiergruppen (Fledermäuse, Zauneidechsen, Vögel) nicht als erheblich einzuschätzen.

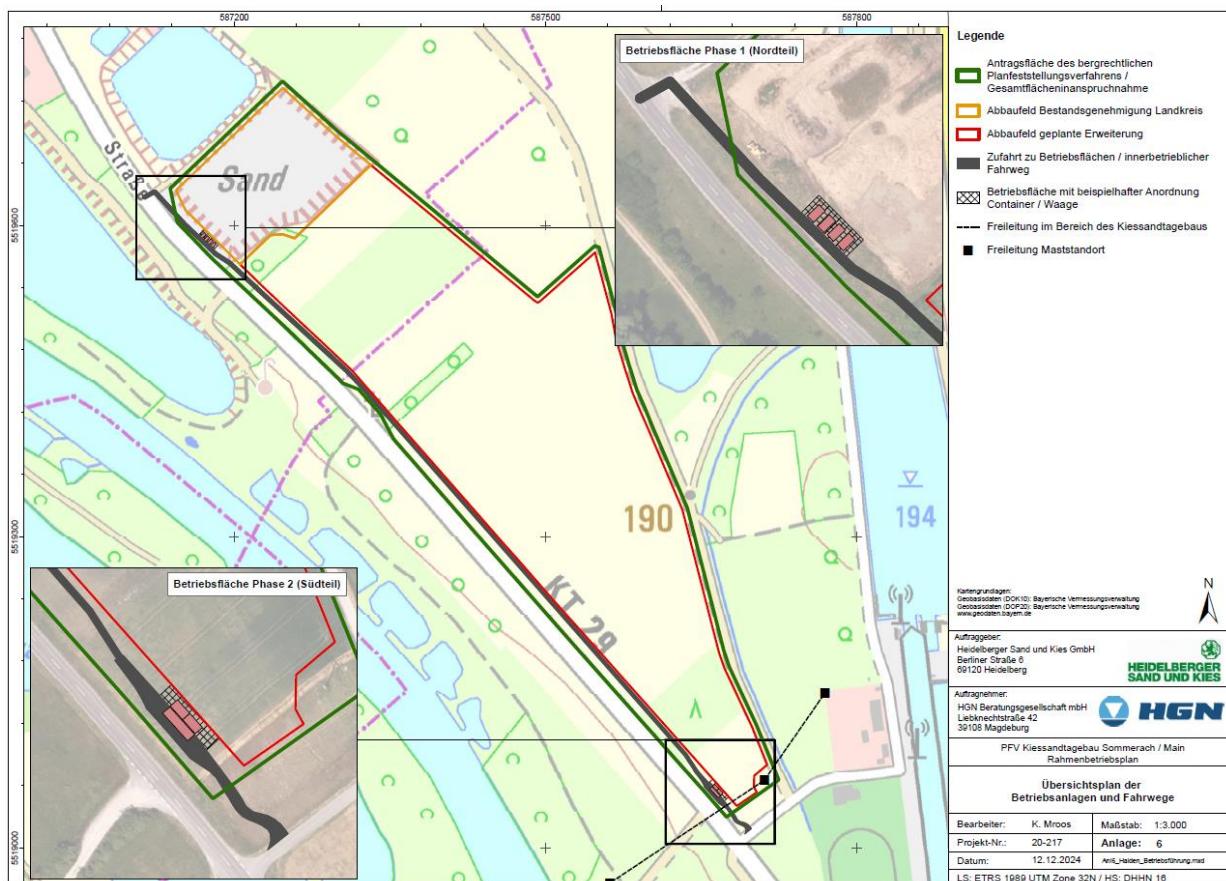


Abbildung 3: Übersichtsplan der Betriebsanlagen und Fahrwege in Phase 1 und Phase 2 (RBP, HGN, Stand 02/23 ergänzt/überarbeitet 12/2024).

2.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch den abschnittsweisen Abbau kommt es zu einer jährlich wachsenden Flächeninanspruchnahme. Die maximale Flächeninanspruchnahme wird im 5. Jahr erreicht (8,2 ha), danach wird die Fläche durch Verfüllung und Rekultivierung kontinuierlich verkleinert. Am Ende der Verfüllungsphase wird eine Restseefläche von rund 4 ha erhalten bleiben (vgl. Abbau- und Verfüllkonzept, Anhang 1). Dies führt in dem Bereich zu einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel und Reptilien (Zauneidechse und Schlingnatter). Nach Abbaubeginn sind ca. 5 Jahre für die Verfüllung notwendig.

Mit geeignetem Material verfüllte und mit Mutterboden bedeckte Bereiche sind bei geeigneter Einsaat und Pflege auch vor der landwirtschaftlichen Nutzbarmachung wieder als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel geeignet. Nach Verfüllende sind 2 Jahre bis zur vollständigen Wiedernutzbarmachung geplant (RBP, HGN, Stand 02/23 ergänzt/überarbeitet 12/2024), so dass ca. 12 Jahre nach Abbaubeginn mit einer vollständigen Rekultivierung des Eingriffsbereichs zu rechnen ist.

In den Abbaujahren 1 und 2 muss Mutterboden in Wällen zwischengelagert werden, bis die Verfüllung soweit fortgeschritten ist, dass der Oberboden wieder aufgetragen werden kann. Auf gelagerten Mutterbodenwällen können sich in kurzer Zeit jedoch für Zauneidechsen und einige Vogelarten geeignete Vegetationsstrukturen entwickeln. Beim Abtrag der Mutterbodenwälle kann es betriebsbedingt zur

Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. Ab dem 3. Abbaujahr kann beräumter Mutterboden auf bereits verfüllte Bereiche der Bestandsgenehmigung direkt und ohne Zwischenlagerung aufgebracht werden.

Barrierefunktion, Zerschneidung

Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu keiner Zerschneidung von Habitaten europarechtlich geschützter Arten, da

- der anschließende Zauneidechsenlebensraum bis zur Straße vernichtet wird, die Straße für die Zauneidechse eine Barriere darstellt.
- Vögel und Fledermäuse hochmobile Arten sind, die die Eingriffsfläche überfliegen können. Dazu kommt, dass sich das Habitat westlich der Straße ändert (Mainaue statt Agrarbereich), d.h. es kommt für Arten mit den Agrarflächen und Wiesen als Lebensraum zu einer Verkleinerung des Habitats, nicht zu einer Zerschneidung.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Betriebs kommt es zu Störungen im Wirkraum (Lärm, optische Störungen, Anwesenheit von Menschen, Fahrzeugen und Maschinen). Die Verladung des Materials erfolgt mit Radladern auf LKW. Diese übernehmen den Transport über die Kreisstraße KT 29 in Richtung Kieswerk. Die Betriebszeiten der Kiesgrube liegen an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr im Regelbetrieb, max. 22:00 Uhr. Während dieser Zeit ist im Mittel von 7,6 LKW pro Stunde zu rechnen (Entwurf RBP, HGN, 08/2022).

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß

Es darf kein Eingriff oder Befahren auf Flächen außerhalb des beantragten Eingriffsbereiches stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung, zur Lagerung von Oberboden, Fahrwege und Zufahrten dürfen keine weiteren Flächen genutzt werden.

2V: Baufeldfreistellung (Vegetationsbeseitigung, Oberbodenabtrag) nur zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelbrutzeit

Die landwirtschaftliche Ackernutzung im Abbauvorfeld ist möglichst lange aufrechtzuerhalten. Im Zeitraum zwischen der letzten Ernte bzw. Nutzung und dem Abschieben des Oberbodens ist Schwarzbrache zu halten, um Vogelbruten und das Einwandern von Zauneidechsen zu verhindern. Dabei ist der Boden nach dem Umbruch durch Fräsen und feines Eggen einzuebnen und vegetationsfrei zu halten. Vegetationsräumung und Oberbodenabtrag auf grasigen Flächen ist zusätzlich nur nach Umsiedlung der Zauneidechsen **und Schlingnattern** (s. 6V) und außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Beginn des Abbaubetriebs immer außerhalb der Vogelbrutzeit, um die Tötung von Gelegen und/oder Nestlingen durch Aufgabe des Brutbetriebs aufgrund der plötzlichen Störungszunahme zu vermeiden.

3V: Erhalt von Bäumen soweit möglich

Bäume außerhalb des notwendigen Abbaufeldes und der geplanten Zuwegung sind zu erhalten, bspw. die Bäume am straßennahen Bildstock (Fl.Nr. 2115, Gem. Gerlachshausen, BayernAtlas¹) etwa in der Mitte der Eingriffsfläche.

4V: Entfernen der sonstigen Gehölze

Ein Rückschnitt oder Entfernen sonstiger Gehölze (außer Habitatbäumen) ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (vom 01.10. bis 29.02.) durchzuführen. Dabei ist eine Gehölzentnahme möglichst frühzeitig im Herbst anzustreben. Wurzelstubben, Laubschicht und Vegetationsdecke müssen bis April im Boden verbleiben, um überwinternde Reptilien nicht zu gefährden. Die Vegetationsdecke ist durch regelmäßige Mahd ab Anfang März kurz zu halten, um Vogelbruten auszuschließen. Evtl. verwendete Forstmulcher sind so einzustellen, dass der Boden nicht zerhackt wird.

¹

https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11&plus=true&E=587365.82&N=5519505.34&zoom=13&layers=luftbild_parz,flstLayer

5V: Fällen der Habitatbäume von Mitte September bis Ende Oktober, Sicherung von Altholz

Eine Fällung von Habitatbäumen ist nur außerhalb [der Wochenstuben- und Winterschlafzeit der Fledermäuse sowie außerhalb](#) der Vogelbrutzeit vom 11.09. bis 31.10. eines Jahres zulässig. Für eine Fällung der Gehölze vor dem 01.10. ist rechtzeitig eine Ausnahme von §39 BNatSchG bei der zuständigen UNB zu beantragen. Ein Fledermausbesatz muss bei allen Bäumen mit Baumhöhlen, Spalten und abstehenden Rindenplatten durch vorhergehende endoskopische Kontrolle unmittelbar vor der Fällung durch eine fledermauskundige Person ausgeschlossen werden. Zu kontrollieren sind alle Bäume:

- im Streuobstbestand FINr. 2836, Gem. Sommerach, 1. Jahr nach Abbaubeginn der Planfeststellung
- im Streuobstbestand FINr. 2104, Gem. Schwarzach/Gerlachshausen, 3. Jahr nach Abbaubeginn der Planfeststellung

Wird ein Besatz festgestellt, muss die Höhle/Spalte fachgerecht verschlossen und der Quartierbaum als Ganzes vorsichtig (erschütterungsarm) abgelegt werden, z. B. durch Umdrücken mit einem Bagger. Die Höhlen/Spalten werden wieder geöffnet und die Bäume für zwei Nächte vor Ort so gelagert, dass alle Quartieröffnungen frei sind und Fledermäuse problemlos ausfliegen können.

Kann ein Besatz nicht ausgeschlossen werden, sind:

- bei nicht einsehbaren Baumhöhlen, Reusenverschlüsse anzubringen. Eine Fällung ist dann nach 3 – 6 Tagen mit für Fledermäuse geeigneter Witterung möglich.
- bei nicht einsehbaren Spalten, die Spalten nachts nach dem vollständigen Ausflug von Fledermäusen fachgerecht zu verschließen. Eine Fällung ist dann in den folgenden drei Tagen möglich.

Quartierbäume sind vorsichtig (erschütterungsarm) zu fällen und müssen zwei Nächte liegen bleiben, wobei die Höhlen- und Spalteneingänge offenbleiben müssen und Rindenplatten nicht abbrechen dürfen. Abschnitte mit gut ausgeformten, tiefen Stamm- und Asthöhlen können statt [Fledermauskästen](#) als Ersatzstruktur aufgehängt werden (s. 1A_{CEF}). Dazu sind diese Abschnitte auszusägen, offene Höhlungen am oberen und unteren Ende sind mit Holzplatten zu verschließen. Diese Altholzstücke mit Habitatstrukturen sind an geeigneten Bäumen oder Pfählen, z. B. auf Ökokontoflächen der Umgebung, so anzubringen, dass kein Regen in die Höhlungen eindringt.

Das restliche Altholz ist mit Bodenkontakt im Halbschatten zu lagern und für die Aufwertung weiterer Ausgleichsmaßnahmen wie Zauneidechsenhabitare zu verwenden. Dadurch wird im Holz verbliebenen und bereits weit entwickelten Totholzinsekten noch die fertige Entwicklung bis zum Schlupf ermöglicht.

Wurzelstubben, Laubschicht und Vegetationsdecke müssen bis April im Boden verbleiben, um überwinternde Reptilien nicht zu gefährden. [Evtl. verwendete Forstmulcher sind so einzustellen, dass der Boden nicht zerhakt wird](#). Die Vegetationsdecke ist durch regelmäßige Mahd ab Anfang März kurz zu halten, um Vogelbruten auszuschließen

6V: Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen und Schlingnattern vor Abbau und Wegebau

Die Umsiedlung der Zauneidechsen [und Schlingnattern](#) erfolgt entsprechend des Abbaufortschritts auf dem jeweils für das Folgejahr abzubauenden Abschnitt. Es sind jeweils alle in diesem Abschnitt vorkommenden Zauneidechsen [und Schlingnattern](#) im Jahr vor dem Abschieben des Mutterbodens abzufangen und auf [Ausgleichsflächen](#) umzusiedeln. Alle [Ausgleichsflächen](#) sind jeweils im Voraus und [im entsprechenden Umfang für die kommende Umsiedlung mit Habitatstrukturen auszustatten](#) (Details s. Kap. 3.2). Vor Abfang der Zauneidechsen [und Schlingnattern](#) dürfen keine Eingriffe in den Boden vorgenommen werden.

Die (potenziell) besiedelten Bereiche im jeweiligen (jährlichen) Abbauvorfeld sind vorbereitend zur Umsiedlung ab Mitte März mit einem glatten, zum Boden hin mit Sand abgedichteten Amphibienzaun gegen außerhalb liegende **Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitatem** abzugrenzen (Lage der Habitatem s. Abbildung 4). Große Flächen sind durch weitere Amphibienzäune zu untergliedern. Der Aufwuchs ist für den Zeitraum der Umsiedlung dauerhaft kurz zu halten.

Der jeweils umzusiedelnde Bereich muss in der Vegetationsperiode von ca. Ende März bis maximal Mitte September bei geeigneter Witterung abgefangen werden. Dabei sind Schlingen-**Käscher- und Handfang** sowie bodenbündig eingegrabene Eimer oder Becher **und Schlangenbretter** einzusetzen. Die **Schlangenbretter** sind ab März auszulegen; für die Schlingnatter sind mind. 10 Begehungen mit gezieltem Absuchen div. geeigneter Strukturen, der **Schlangenbretter** bei geeigneter, nicht zu warmer Witterung durchzuführen. Die jeweils zu besetzenden Bereiche auf der Ausgleichsfläche sind während der Umsiedlung ab Mitte März bis zum Beginn des Winters reptiliensicher einzuzäunen.

Die Umsiedlung gilt als beendet, wenn bis Mitte September an drei aufeinander folgenden, fachgerechten Begehungen bei geeigneter Witterung keine Eidechsen **oder Schlangen** mehr nachgewiesen werden können. Der Zaun muss bis zur Vorfeldberäumung stehen bleiben, um eine Wiederbesiedlung zu unterbinden.

7V: Sicherung der Erdwälle gegen Einwanderung von Zauneidechsen und Vorbereitung auf die weitere Bodenverwendung

Alle Erdmieten müssen mit einem Amphibienzaun gegen Einwandern von Eidechsen **und Schlangen** gesichert werden. Im Jahr der Umsiedlung ist der Aufwuchs vor Beginn der Vogelbrutzeit abzumähen und im weiteren Verlauf kurz zu halten, um Bruten zu verhindern. Da es trotzdem zu einer **Zauneidechsen- und Schlingnatternbesiedlung** kommen kann, sind die Erdwälle 12 - 16 Wochen vor der geplanten Umlagerung auf Zauneidechsen **und Schlingnattern** zu kontrollieren und diese ggf. abzufangen und umzusiedeln. Hinweise zur Durchführung und Ende der Umsiedlung s. 6V.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1ACEF: Schaffung von künstlichen Ersatzquartieren für Fledermäuse:

Für die zerstörten Habitatstrukturen (7 Höhlen und 5 Spalten/Rindenplatten) sind vor der Fällung der Quartierbäume 26 Ersatzquartiere (21 Höhlenkästen, 5 Spaltenkästen) an die Bäume des Flurstücks 2843 aufzuhängen. Die Kästen sind in mindestens 2 m Höhe und in unterschiedlichen Himmelsrichtungen zu installieren. Es können künstliche Ersatzquartiere oder gut ausgeformte, tiefe Stamm- und Asthöhlen, die aus den gefällten Habitatbäumen ausgesägt wurden, aufgehängt werden. Offene Höhlungen sind am oberen und/oder unteren Ende mit Holzplatten zu verschließen, um das Eindringen von Feuchtigkeit zu vermeiden. Bei der Wahl der Fledermauskästen ist auf selbsteinigende Kastentypen für große, mittlere und kleine Fledermausarten zu achten (z.B. Fa. Hasselfeldt, Schwegler u.a.). Zusätzlich sind acht Vogelnistkästen mit unterschiedlichen Öffnungsweiten (28 mm, 32 mm, 45 mm) aufzuhängen, um einen Verlust von Fledermausquartieren durch Vogelbruten zu vermeiden.

2A_{CEF} Aufwertung/Neuanlage und Pflege von Reptilienlebensräumen

Als Ausgleich für die Zerstörung von **Zauneidechsen- und Schlingnatterlebensräumen** ist eine Ausgleichsfläche von insgesamt **10.447 m²** im räumlichen Zusammenhang (Entfernung ca. 40 m, LfU 2020b) herzurichten. Der exakte Ausgleichsbedarf nach Abbaujahren ist in Tabelle 1 dargestellt. Das nahegelegene Flurstück Nr. 2063, Gem. Gerlachshausen, wird für den Ausgleich zur Verfügung gestellt (Abbildung 4). Es liegt etwa 46 m vom Eingriffsbereich entfernt und hat eine Fläche von 11.477 m². Da 3.450 m²²² bereits für den Ausgleich des Eingriffs im Bereich des Bestandsfeldes benötigt werden (

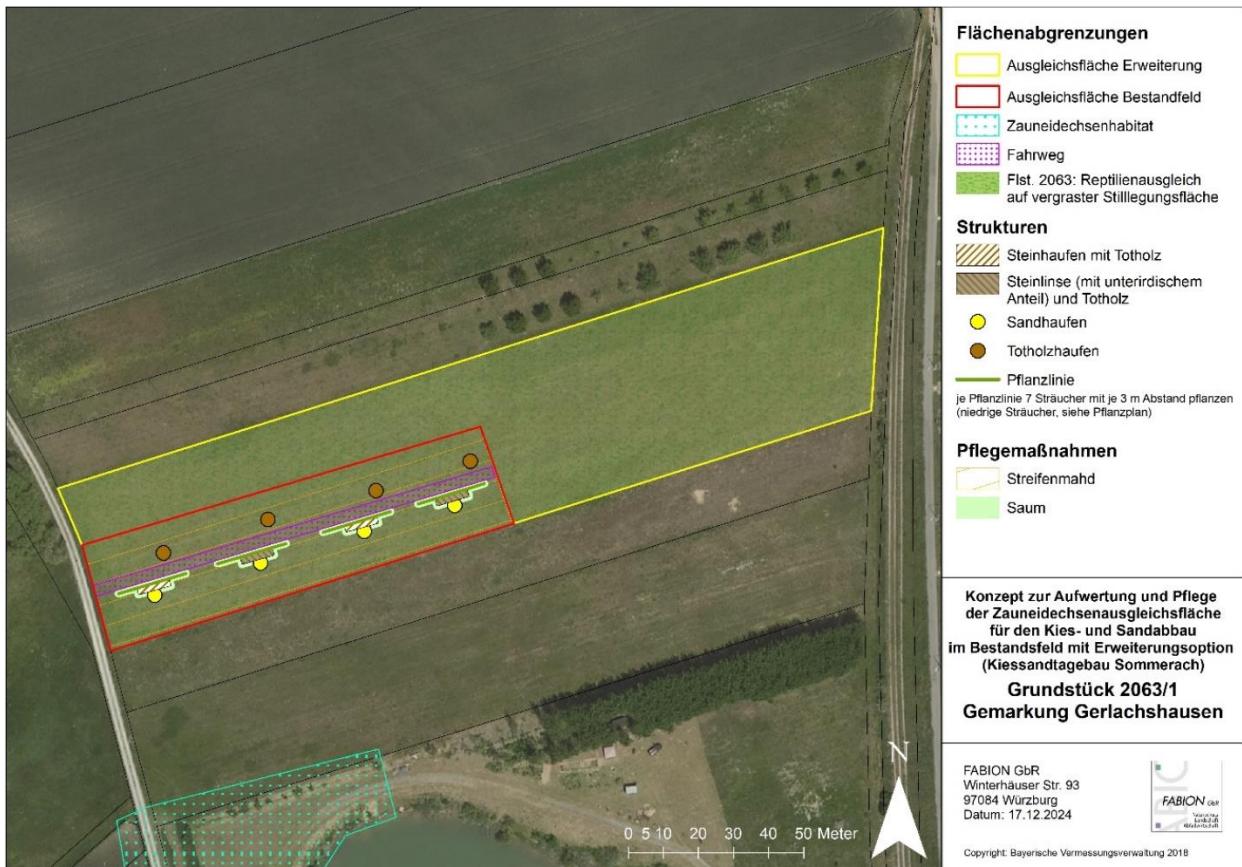


Abbildung 5), stehen für den Ausgleichsbedarf der Erweiterungsfläche noch 8.027 m² zur Verfügung. Dieser ist ausreichend für den Verlust an **Zauneidechsen- und Schlingnatterlebensraum** für die ersten zwei Abbaujahre (6.447 m²). Ab dem 3. Abbaujahr müssen dann noch weitere Ausgleichsflächen im Umfang von **2.420 m²** zusätzlich vorbereitet werden (1.580 m² sind noch auf der Fläche zur Verfügung für das dritte Abbaujahr). **Die fehlende Fläche kann als FCS-Maßnahme auf Fl.Nr. 2263 (Gemarkung Gerlachshausen) umgesetzt werden.** Sollte die Verfüllung zwischen dem zweiten und dritten Jahr bereits weit genug vorangeschritten sein, so dass eine Rekultivierung z. B. der Flächen im jetzigen Bestandsfeld stattfinden kann, ist zu prüfen, ob die Umsiedlung im dritten Jahr statt auf **die Fl.Nr. 2263 (Gem. Gerlachshausen)** auch auf die rekultivierte und entsprechend hergerichtete Fläche durchgeführt werden kann.

²² Regierung von Unterfranken (01.08.2023): Bescheid zur Artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zum Fang, zur Tötung und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen im Rahmen des Kiessandtagebaus der Fa. Heidelberger Sand und Kies GmbH in Sommerach (Anm.: bezieht sich auf das Bestandsfeld im Norden)

Tabelle 1: Flächenverluste von Reptilienlebensräumen im Zuge der Abbauentwicklung auf den Erweiterungsflächen sowie Herrichten der Aufwertungsmaßnahmen auf den Ziel-/Ausgleichsflächen

Abbaujahr	Verlustfläche Zauneidechsenlebensraum	Fl.Nr. (Gemarkung)
1	4.114 m ²	2063 (Gerlachshausen)
2	2.333 m ²	2063 (Gerlachshausen)
3	4.000 m ²	nur 1.580 m ² auf 2063 (Gerlachshausen), weitere Ausgleichsfläche über 2.420 m ² notwendig Kann auf Fl.Nr. 2263 (Gem. Gerlachshausen) als FCS-Maßnahme umgesetzt werden
	10.447 m²	Summe Ausgleichsbedarf für Reptilien

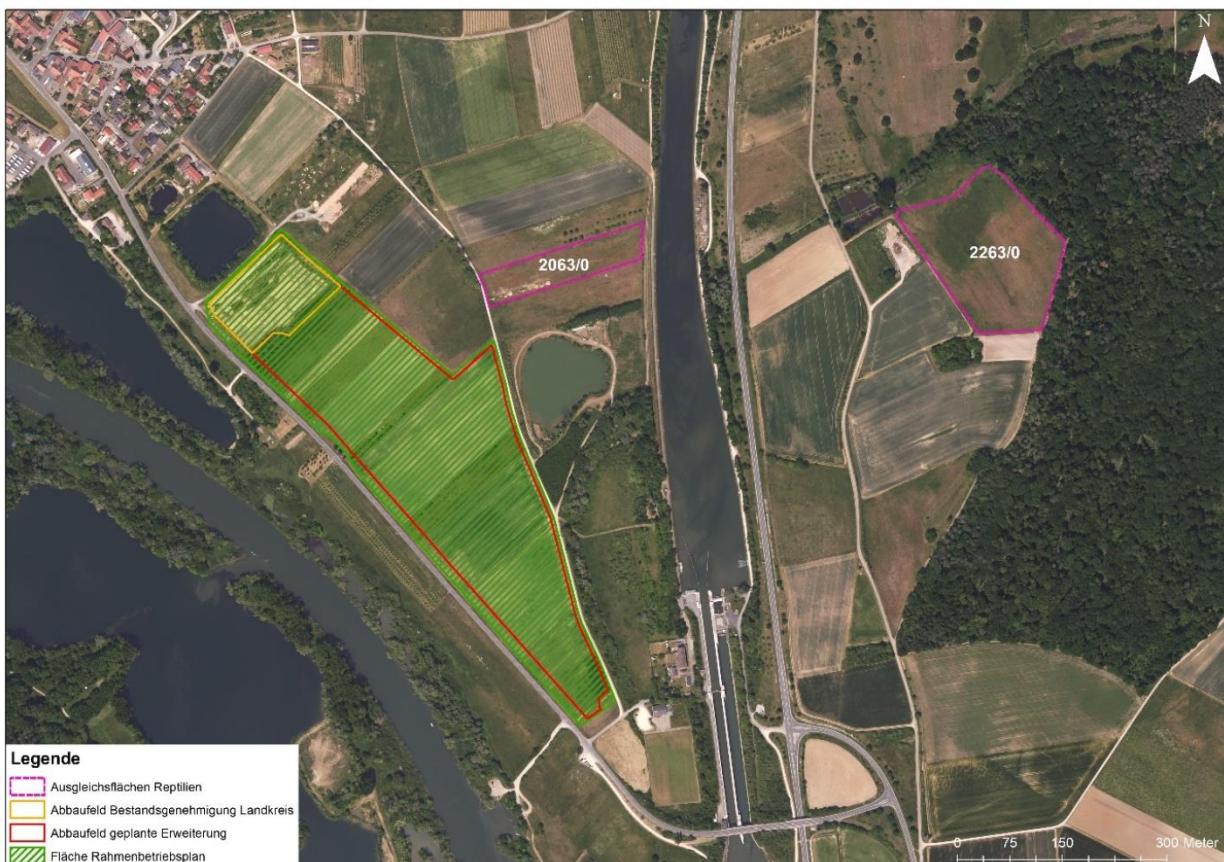


Abbildung 4: Lage der Ausgleichsfläche für die Reptilienumsiedlung (Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024).

Die Ausgleichsflächen/Zielflächen auf dem Flurstück 2063 und 2263 werden derzeit als Grünland bewirtschaftet. Alle Ausgleichs-/Zielflächen für die Umsiedlung sind sukzessive entsprechend des Voranschreitens im Kiesabbau mit typischen artbezogenen Habitatstrukturen so aufzuwerten, dass ein strukturreicher Lebensraum mit ausreichend Nahrung, Versteckmöglichkeiten, Winterquartieren, Eiablageplätzen und Sonnenplätzen entsteht. Hierfür sind östlich an die bereits geschaffene Ausgleichsfläche auf 2063 folgende Strukturen gemäß dem Konzept von FABION (30.01.2023, siehe Anhang 2) erneut anzulegen und zu entwickeln:

- Vier Totholzhaufen im Norden der Fläche

- Zwei Steinlinsen (mit unterirdischem Anteil) mit Totholz
- Zwei Strukturelemente mit Steinen und Totholz
- Nördlich der Stein-Totholz-Kombinationen gepflanzte niedrige Sträucher
- Vier Sandhaufen
- Entwicklung von Altgrassäumen um die Strukturen
- Nutzung einer festgelegten Fläche („Fahrtrasse“), um die Befahrungsschäden der Fläche bei der Anlage der Strukturen so gering wie möglich zu halten.

Die Herrichtung der CEF-Flächen und Umsiedlung der Zauneidechsen ist je Abbauabschnitt bei der zuständigen UNB zu belegen.

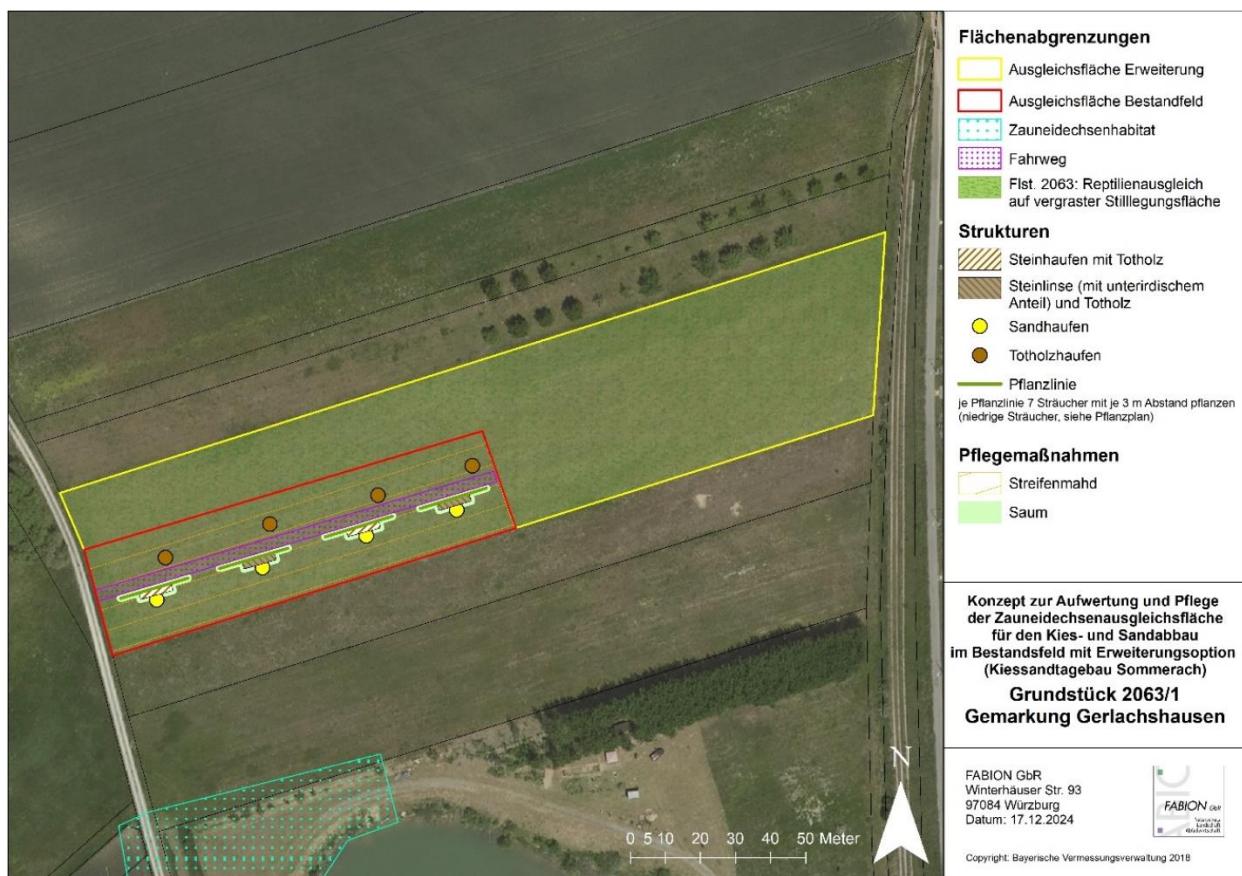


Abbildung 5: Ausgleichsfläche für das Zauneidechsenvorkommen im Bestandsfeld (Abbau seit 08/2022) sowie darauf geplante und bereits umgesetzte Aufwertungs- und Pflegemaßnahmen. Die restliche, gelb umrandete Grundstücksfläche steht für den Ausgleich bzw. die Umsiedlung aus der Erweiterungsfläche zur Verfügung.

Pflege von Reptilienlebensräumen

Zur Entwicklung eines Mosaiks aus niedrigen und hochwüchsigen Bereichen ist die Ausgleichsfläche gemäß dem Konzept von FABION (30.01.2023, siehe Anhang 2) manuell und abschnittsweise zu mähen. Die ersten drei Jahre nach Fertigstellung der Fläche muss eine Anwachspflege durchgeführt werden, die drei darauffolgenden Jahre eine Entwicklungspflege. Danach ist die Fläche weiter zu pflegen bis eine zauneidechsengerechte Renaturierung der Betriebsfläche erfolgt ist. Die Pflege der Flächen muss regelmäßig geprüft werden. Bewirtschafter sind in eine zauneidechsengerechte Bewirtschaftung einzufügen.

3A_{CEF} / 4A_{CEF}: Einrichtung und temporärer bzw. dauerhafter Unterhalt von Ausgleichsflächen für die Feldlerche auf insgesamt 4 ha (Details s. unten)

Flächen für den Feldlerchenausgleich

Es sind insgesamt 8 Feldlerchenreviere auszugleichen, davon 4 Reviere auf 2 ha dauerhafter und 4 Reviere auf 2 ha als temporärer Ausgleich für den Revierverlust im Bereich des Sees.

Für den Feldlerchenausgleich stehen folgende Flurstücke zur Verfügung: Flurstücke 3939 (0,7 ha, Gem. Dettelbach), 361 (1,1 ha, Gem. Neuses am Berg), sowie 2405 (0,6 ha) und 2415 (2,6 ha, beide Gem. Gerlachshausen) - siehe Abbildung 6.

Bei für Feldlerchen geeigneter Rekultivierung nach der Verfüllung endet dann der temporäre Ausgleich, der dauerhafte Ausgleich muss für eine Gesamtdauer von 25 Jahren weiter fortgeführt werden.



Abbildung 6: Flurstücke der Ausgleichsflächen für Feldlerche und Rebhuhn

3A_{CEF}: Einrichtung und dauerhafter Unterhalt über 25 Jahre von insgesamt 2 ha Ausgleichsfläche für 4 Feldlerchenreviere

Im 1. und 2. Abbaujahr sind jeweils 1 ha Ausgleichsflächen für die Feldlerche **dauerhaft** bereitzustellen, die nach Absprache mit der hNB Unterfranken auch östlich des Mainkanals **bzw. westlich des Mains** liegen können.

Verschiedene feldvogelfreundliche Bewirtschaftungen sind möglich und kombinierbar:

- Anlage von Blühbrachen: **Auf der Hälfte** der Fläche sind zwei- bis dreijährige Blühbrachen unter Verwendung einer autochthonen Saatmischung in reduzierter Saatdichte **anzusäen**. **Die andere Hälfte entspricht einer Ackerbrache aus Selbstbegrünung**. Beide Flächen sind jährlich zu 50 % umzubrechen und neu anzusäen bzw. **Selbstbegrünung aufkommen** zu lassen. Die anderen 50 % bleiben über den Herbst und Winter bis zum Sommer stehen. Abmulchen und Umbruch der Flächen sind nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln in der Zeit ab 01.09 bis 29. Februar durchzuführen. Kein Einsatz von Pestiziden oder Dünger. Die Maßnahme ist frühestens nach einem Jahr wirksam.
- Bewirtschaftung von Feldern in Streifen: Es sind Luzerne (mit Untersaat Sommergetreide), Getreide (im doppelten Saatrehenabstand oder um die Hälfte geringerer Saatdichte) sowie ein- bis dreijährige Blühbrachen **(aus einer autochthonen Saatmischung oder auf mageren Böden durch Selbstbegrünung)** in Streifen von mind. 10-20 m Breite und mindestens 100 m Länge im Wechsel und rotierend anzulegen. **Die Blühbrachenstreifen sind auf 50 % der Fläche jährlich ab dem 01.09. umzubrechen. Die Ernte bzw. Mahd der Getreide- und Luzernestreifen sind ab Ende Juli möglich.**
- Ungeeignet für die Förderung der Feldlerchen sind Raps und Mais **und sind nicht zulässig**.
- Mechanische Unkrautbekämpfung ist auf diesen Flächen zu unterlassen, ebenso Bodenbearbeitung während der Brutzeit der Feldvögel von März bis Juli. Der Einsatz von Bioziden ist einzuschränken oder zu unterlassen.

Der Ausgleich muss vor Beginn des jeweiligen Abbauabschnitts funktionieren, d.h. umgesetzt sein.

4A_{CEF}: Einrichtung und temporärer Unterhalt von Ausgleichsflächen: 2 ha für 4 Feldlerchenreviere und 2 ha für 1 Rebhuhnrevier

Im 3. und 4. Abbaujahr sind in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich jeweils 1 ha Ausgleichsflächen für die Feldlerche bereitzustellen, die nach Absprache mit der hNB Unterfranken auch östlich des Mainkanals bzw. westlich des Mains liegen können. Ab dem 3. Abbaujahr und bis zum Ende der Rekultivierung sind in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich (bis 700 m Entfernung, auch östlich des Mainkanals) zudem 2 ha Ausgleichsfläche für das Rebhuhn bereitzustellen. In Abstimmung mit UNB und hNB (Besprechung vom 16.12.2024) steht für die Maßnahme das Flurstücke 2263 (3,4 ha, Gem. Gerlachshausen) zur Verfügung. Verschiedene feldvogelfreundliche Bewirtschaftungsmodelle sind möglich und kombinierbar, s. auch 3A_{CEF}.

Die Rekultivierung und Bewirtschaftung der verfüllten Flächen muss so gestaltet sein, dass sie geeignete Lebensraumstrukturen für Feldlerche und Rebhuhn aufweist und eine Wiederansiedlung der beiden Arten jeweils anzunehmen ist (siehe FABION 2023, Details s. 3A_{CEF}). Erst dann können die temporären Ausgleichsflächen wieder in geregelte landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden.

3.3 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand ist die Durchführung von FCS-Maßnahmen für die Zauneidechse und Schlingnatter bzgl. der noch verbleibenden 2.420 m² nach Ausschöpfung der CEF-Fläche notwendig.

5A_{FCS} Zauneidechsen / Schlingnatter: Umsiedlung und Anlage von Ausgleichsflächen:

Als Zielfläche steht ein Teil des Flurstücks Nr. 2263 der Gemarkung Gerlachshausen zur Verfügung.

Die Anlage bzw. Aufwertung und Pflege der Fläche sind gemäß 2A_{CEF} durchzuführen.

Die Maßnahmen müssen vor der Umsiedlung wirksam sein.

Da die FCS-Maßnahme erst in einem späteren Abbaufortschritt erforderlich wird, erfolgt die Beantragung einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung (sofern der Bedarf dazu sich bestätigt) im Rahmen der künftigen Hauptbetriebsplanverfahren nach nochmaliger Überprüfung der Möglichkeiten in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich.

3.4 Umweltbaubegleitung

Die frist- und fachgerechte Durchführung aller artenschutzrechtlich festgesetzten Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) ist durch einen Fachgutachter als Umweltbaubegleitung (ökologische Bauüberwachung) zu begleiten und zu dokumentieren.

- Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu melden.
- Die Umsetzung der Maßnahmen bzw. die Beachtung bei Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden in einem Jahresbericht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorgelegt.

Die Umsetzung der artenschutzrechtlich bedingten Maßnahmen ist zu dokumentieren und in einem Abschlussbericht vorzulegen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Arten, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Es sind keine Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebietes bekannt oder bei den Kartierungen erfasst worden (FABION 2022b).

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.** Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

4.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Eine Kartierung der Fledermäuse war nicht gefordert und nicht beauftragt. In den ASK-Daten sind 13 Arten im Umgriff von 6 km um das Untersuchungsgebiet verzeichnet (Tabelle 2). Lediglich auf Gattungsniveau wurden fünf weitere Taxa bestimmt: Abendsegler (letzter ASK-Nachweis 2009), Bartfledermäuse (letzter ASK-Nachweis 2015), Langohrfledermäuse (letzter ASK-Nachweis 2019), Mausohren (letzter ASK-Nachweis 2008) und Zwergfledermäuse (letzter ASK-Nachweis 2015).

Tabelle 2: Aus den ASK-Daten der letzten 20 Jahre im Umkreis von 6 km um das Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten und deren Schutzstatus, Erhaltungszustand und potenziellen Betroffenheit durch das Abbauvorhaben

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RLD	EHZ KBR	letzter ASK-Nachweis	mögliche Sommerquartiere	Potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	U1	2014	Kästen, Baumhöhle	X
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	FV	2017	Kästen, Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	FV	2020	Kästen, Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden	X
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	U1	2020	Spalten, v.a. Zapflöcher an Gebäuden	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	U1	2018	Baumhöhlen, Kästen, Männchenkolonien an Gebäuden	X
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	FV	2020	Gebäude	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	FV	2015	v.a. Spalten an Gebäuden, tw. auch hinter Baumrinden	(X)
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	U1	2017	Spalten hinter Rinde, Spalten an Gebäuden	X
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	U1	2008	Spalten an Gebäuden und Bäumen	X
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcatheo</i>	1	1	?	2013	Baumhöhlen, - spalten und Risse	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	U1	2020	v.a. Baumhöhlen und Kästen, im Winter tw. Spalten an Gebäude	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	FV	2020	Baumhöhlen und Kästen, v.a. in Gewässernähe	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV	2020	v.a. Spalten an Gebäuden, tw. auch hinter Baumrinden	(X)

Legende:

RL BY Rote Liste Bayern, **RL D** Rote Liste Deutschland:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste, - Art ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand

FV

günstig (favourable)

U1

ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2

ungünstig - schlecht (unfavourable – bad)

?

unbekannt

KBR = kontinentale biogeographische Region

Betroffenheit: x: betroffen, (x) möglicherweise/eingeschränkt betroffen, -: nicht betroffen

Innerhalb des Eingriffsbereichs der geplanten Erweiterung befinden sich derzeit (Stand Juni 2022) noch 8 Bäume mit geeigneten Habitatstrukturen für baumbewohnende Fledermausarten, welche durch das Vorhaben dauerhaft verloren gehen.

Baumbewohnende Fledermäuse

Siehe betroffene Arten Tabelle 2

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 2

Bayern: s. Tab. 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Lokale Population:

Eine Kartierung der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet erfolgte nicht. Insgesamt 11 baumbewohnende Fledermausarten sind im 6 km-Radius in den ASK-Daten nachgewiesen. Da keine weiteren Daten erhoben wurden, ist eine Einschätzung zum Zustand der lokalen Populationen nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im derzeit geplanten Eingriffsbereich befinden sich 8 Bäume mit potentiellen Fledermausquartieren ([7 Höhlen und 5 Spalten/Rindenplatten](#)), welche durch das Vorhaben verloren gehen. Fledermausarten, die in Baumquartieren leben, sind vom Verlust der Quartierbäumen betroffen. Es besteht zudem das Risiko, dass Tiere bei der Fällung von Quartierbäumen verletzt oder getötet werden. Unter Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen kann das Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko minimiert werden sowie die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß:** Es darf kein Eingriff oder Befahren auf Flächen außerhalb des beantragten Eingriffsbereiches stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung, zur Lagerung von Oberboden, Fahrwege und Zufahrten dürfen keine weiteren Flächen genutzt werden.

5V: Fällen der Habitatbäume von Mitte September bis Ende Oktober, Sicherung von Altholz: Eine Fällung von Habitatbäumen ist nur außerhalb der Wochenstunden- und Winterschlafzeit der Fledermäuse sowie außerhalb der Vogelbrutzeit vom 11.09. bis 31.10. eines Jahres zulässig. Für eine Fällung der Gehölze vor dem 01.10. ist rechtzeitig eine Ausnahme von §39 BNatSchG bei der zuständigen UNB zu beantragen. Ein Fledermausbesatz muss bei allen Bäumen mit Baumhöhlen, Spalten und abstehenden Rindenplatten durch vorhergehende endoskopische Kontrolle unmittelbar vor der Fällung durch eine fledermauskundige Person ausgeschlossen werden, [Details hierzu s. Kap 3.1](#). **Quartierbäume sind vorsichtig (erschütterungsarm) zu fällen und müssen zwei Nächte liegen bleiben, wobei die Höhlen- und Spalteneingänge offenbleiben müssen und Rindenplatten nicht abbrechen dürfen.** Abschnitte mit gut ausgeformten, tiefen Stamm- und Asthöhlen können statt [Fledermauskästen](#) als Ersatzstruktur aufgehängt werden (s. 1Acef). Das Altholz ist mit Bodenkontakt im Halbschatten zu lagern und für die Aufwertung weiterer Ausgleichsmaßnahmen wie Zauneidechsenhabitaten zu verwenden. Dadurch wird im Holz verbliebenen und bereits weit entwickelten Totholzinsekten noch die fertige Entwicklung bis zum Schlupf ermöglicht.

Wurzelstüben, Laubschicht und Vegetationsdecke müssen bis April im Boden verbleiben, um überwinternde Reptilien nicht zu gefährden. [Evtl. verwendete Forstmulcher sind so einzustellen, dass der Boden nicht zerhakt wird.](#) Die

Baumbewohnende Fledermäuse

Siehe betroffene Arten Tabelle 2

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Vegetationsdecke ist durch regelmäßige Mahd ab Anfang März kurz zu halten, um Vogelbruten auszuschließen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

1A_{CEF}: Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse: Für die zerstörten Habitatstrukturen (7 Höhlen und 5 Spalten/Rindenplatten) sind vor der Fällung der Quartierbäume 26 Ersatzquartiere (21 Höhlenkästen, 5 Spaltenkästen) an die Bäume des Flurstücks 2843 aufzuhängen. Die Kästen sind in mindestens 2 m Höhe und in unterschiedlichen Himmelsrichtungen zu installieren. Es können künstliche Ersatzquartiere oder gut ausgeformte, tiefe Stamm- und Asthöhlen, die aus den gefällten Habitatbäumen ausgesägt wurden, aufgehängt werden. Offene Höhlungen sind am oberen und/oder unteren Ende mit Holzplatten zu verschließen, um das Eindringen von Feuchtigkeit zu vermeiden. Bei der Wahl der Fledermauskästen ist auf selbsterneigende Kastentypen für große, mittlere und kleine Fledermausarten zu achten (z.B. Fa. Hasselfeldt, Schwegler u.a.). Zusätzlich sind acht Vogelnistkästen mit unterschiedlichen Öffnungsweiten (28 mm, 32 mm, 45 mm) aufzuhängen, um einen Verlust von Fledermausquartieren durch Vogelbruten zu vermeiden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5, Satz 1, 5 BNatSchG

Optische Störungen der Fledermäuse sind v.a. durch nächtliche Bautätigkeiten und Rodungsarbeiten bei künstlichem Licht möglich. Bau- und betriebsbedingte Störungen (Verlärung) potenzieller Quartiere im Umfeld können für die Fledermäuse jedoch ausgeschlossen werden, da sich diese vom Eingriffsbereich in ausreichender Entfernung befinden und sich die Betriebszeiten auf die Tagesstunden beschränken.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten. Auch anlage- und betriebsbedingt geht vom Vorhaben kein Tötungs- oder Schädigungsrisiko für baumbewohnende Fledermäuse (Kollisionen berücksichtigt) aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Europäischer Biber

Im Zuge der beauftragten Kartierungen wurden im Bereich der beiden Abbaugewässer außerhalb der Erweiterungsfläche Biberfraßspuren gefunden. Dabei wurden im östlichen Baggersee eine Biberburg sowie regelmäßig Fraß- und Aktivitätsspuren nachgewiesen (FABION 2022b).

Der dämmerungs- und nachtaktive Biber hat an Land einen geringen Aktionsradius und entfernt sich nur äußerst selten weiter als 20 m vom Gewässer (PROTECT 2022). Nach den Kartierergebnissen (FABION 2022b) nutzt der Biber insbesondere die Pappelplantage südlich des Kiessees. (Fraß)Spuren in den Wiesen und Ackerfrüchten konnten an keiner Stelle nachgewiesen werden. Das Gewässer mit der Biberburg ist im vierten Jahr, wenn die Abbauentwicklung am nächsten an seine Lebensstätte heranreicht, 50 m vom Abbauvorhaben entfernt. Dazwischen liegt noch der selten frequentierte Schotterweg, der nicht für den LKW-Verkehr genutzt werden soll. Der LKW-Verkehr wird auf einer

Baustraße innerhalb des Kiessandtagebaus geführt (s. [Abbildung 1](#)). Auch der Sand - und Kiesabbau wird von der Baustraße aus durchgeführt und liegt nach einiger Zeit des Abbaus deutlich tiefer.

Damit ist nicht von einer Betroffenheit des Bibers durch das Vorhaben im Sinne von einem erhöhten Kollisionsrisiko oder einer Zerstörung von (Teil-) Habitaten auszugehen. Aufgrund der überwiegenden dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise sowie der Lage des Kiessandabbaus auf der anderen Schotterwegseite in mind. 50 m Entfernung mit Andienungsverkehr von der Straße aus kann eine relevante Störung im Biberrevier ausgeschlossen werden.

Feldhamster

Ein Vorkommen des Feldhamsters kann aufgrund der vorhandenen Bodenqualität sicher ausgeschlossen werden. Der Feldhamster benötigt für seine stabilen Baue, die 0,5 bis 2 m unter der Ede verlaufen, eine entsprechend dicke Lösslehmauflage, die im Untersuchungsgebiet nicht gegeben ist. Das Untersuchungsgebiet weist als geologischen Untergrund in seiner kompletten Fläche pleistozänen Flugsand auf (BayernAtlasPlus, Geologische Karte von Bayern 1:25.000). Der nächstgelegene Feldhamsterfundpunkt aus den ASK-Daten stammt von 2019 und liegt etwa 1,5 km entfernt in den Ackeraugebieten mit Lösslehm auf der anderen Mainseite (FABION 2022b).

Haselmaus

Da im direkten Bereich des geplanten Betriebsgeländes keine geeigneten Strukturen wie dichte fruchttragende Hecken, Brombeergebüsche u. a. für Haselmäuse vorhanden sind, kann deren Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Der nächstgelegene Haselmausfundpunkt aus den ASK-Daten liegt etwa 1 km westlich des Nordrandes des Gebietes in einem Wald (FABION 2022b).

Wildkatze

Da sich kein Wald in der Nähe des Untersuchungsgebietes befindet, ist eine Betroffenheit von Wildkatzenlebensräumen auszuschließen. Im Umkreis von 6 km gibt es keine Wildkatzen nachweise in den ASK-Daten.

4.1.2.2 Reptilien

Zauneidechsen wurden in allen geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes festgestellt (FABION 2022b). [Während eines Ortstermins am Bestandsfeld am 29.08.2023 wurde eine subadulte, tote Schlingnatter im Mulchgut der Wiese zwischen Ausgleichsfläche und zukünftigem Abaugebiet gefunden.](#) Die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Reptilien stehen in Bayern und auch bundesweit auf der Roten Liste (Tabelle 3).

Tabelle 3: Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Zauneidechse

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2020 : **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2019

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

Aktuell (Planungsstand **Dezember 2024**) befinden sich insgesamt rund 1,15 ha Zauneidechsenhabitat auf der Erweiterungsfläche (Abbildung 7). Durch den voranschreitenden Abbau werden innerhalb der **fünf Abbauabschnitte** sukzessive alle Zauneidechsenhabitata vernichtet. Im 1., 2. und 3. **Abbauabschnitt** gehen größere zusammenhängende Zauneidechsenlebensräume verloren. In den anderen Abschnitten handelt es sich vor allem um randliche Saumstrukturen entlang der Wege (Abbildung 7), die bei der Errichtung der Baustraße betroffen sein können. Im oder am Ende des 2. Abbaujahres wird lt. **Abbildung 10** bereits der innerbetriebliche Fahrweg von Süden gebaut. Grasige Saumflächen zwischen Straße und jetzigen Ackerflächen, die nicht durch das Vorhaben (Bau der Schotterstraße) in Anspruch genommen bzw. nicht maßgeblich durch Staubimmission³ entwertet werden, müssen entsprechend nicht ausgeglichen werden. Nach Ende des 2. Abbaujahres (s. Anhang, Abbildung 11) werden keine Lagerflächen an den nordwestlichen Randbereichen mehr für Erdwälle benötigt. Damit könnten die Lebensstätten der Zauneidechse ab hier entlang des Schotterweges ebenfalls erhalten bleiben. Nach der Oberbodenabschiebung/ Baufeldfreistellung für den dritten Abbauabschnitt auf der Erweiterungsfläche werden folglich keine weiteren Zauneidechsenlebensräume mehr in Anspruch genommen. Der Verlust an Zauneidechsenlebensraum komprimiert und verteilt sich damit auf die ersten drei Abbaujahre wie folgt (s. Tabelle 4):

Tabelle 4: Übersicht über die betroffenen Flächengrößen der Zauneidechsenlebensräume durch das Abbauvorhaben (vgl. hierzu Abbaukonzept, Anhang 1)

Abbauabschnitt im Erweiterungsfeld	betroffene Zauneidechsenhabitata
1. Jahr	4.114 m ²
2. Jahr	2.333 m ²
3. Jahr	4.000 m ²
Summe Flächenverlust für Zauneidechse	10.447m²

³ Das Gutachten zur Staubimmissionsprognose (öko-control 2022) beurteilt die Immission für die nächstgelegenen Wohnhäuser und ist für die Belastung der Zauneidechsenhabitata am Rand des Betriebsweges nicht aussagekräftig.



Abbildung 7: Verlust von Zauneidechenhabitaten im Zuge der Abbauentwicklung und Schlingnatternachweis (Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024).

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3
Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die überwiegend ortstreue Art bevorzugt wärmebegünstigte Lebensräume, welche aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten (besonnte Plätze und Rückzugsräume). Wichtige Kleinstrukturen sind Altgras sowie Rohbodensituationen und Steine. Bedeutend sind hohe Grenzliniendichten und vielgestaltige Ökotone. Auch vom Menschen geschaffene sekundäre Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer und besonnte Straßenböschungen werden genutzt. Die Paarungszeit beginnt nach der Winterruhe im März/April. Der Rückzug der Adulten erfolgt in der Regel ab Anfang August (Männchen) bis maximal Mitte Oktober (Weibchen). Zur Eiablage ist die Zauneidechse auf vegetationsfreie Bodenstellen angewiesen, wo die Eier vergraben werden. Der Haupt schlupf der Jungen findet im August/September statt (BLANKE 2010). Als Überwinterungsquartiere dienen frostfrei gelegene Hohlräume wie Fels- und Erdspalten, verlassene Baue, aber auch selbstgegrabene Röhren.

Lokale Population:

Die Zauneidechse wurde im Eingriffsbereich sowie im erweiterten Untersuchungsgebiet zahlreich nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet um den Teil einer größeren Zauneidechsenpopulation handelt, die sich im Bereich der Gehölze und auf den Brachflächen im Osten und jenseits der Straße im Westen fortsetzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge des Kiesabbaus sowie für Betriebsflächen, Fahrwege und Ablagern von Oberboden wird fast im gesamten Abbaugebiet in den Boden und die Vegetationsschicht eingegriffen, wodurch 10.477 m² an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sukzessive zerstört werden (vgl. Tabelle 4). Um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, ist es notwendig den Lebensraumverlust in äquivalenter Größe und Qualität auszugleichen. Durch den Eingriff in den Boden können Tiere zudem verletzt oder getötet und Gelege zerstört werden.

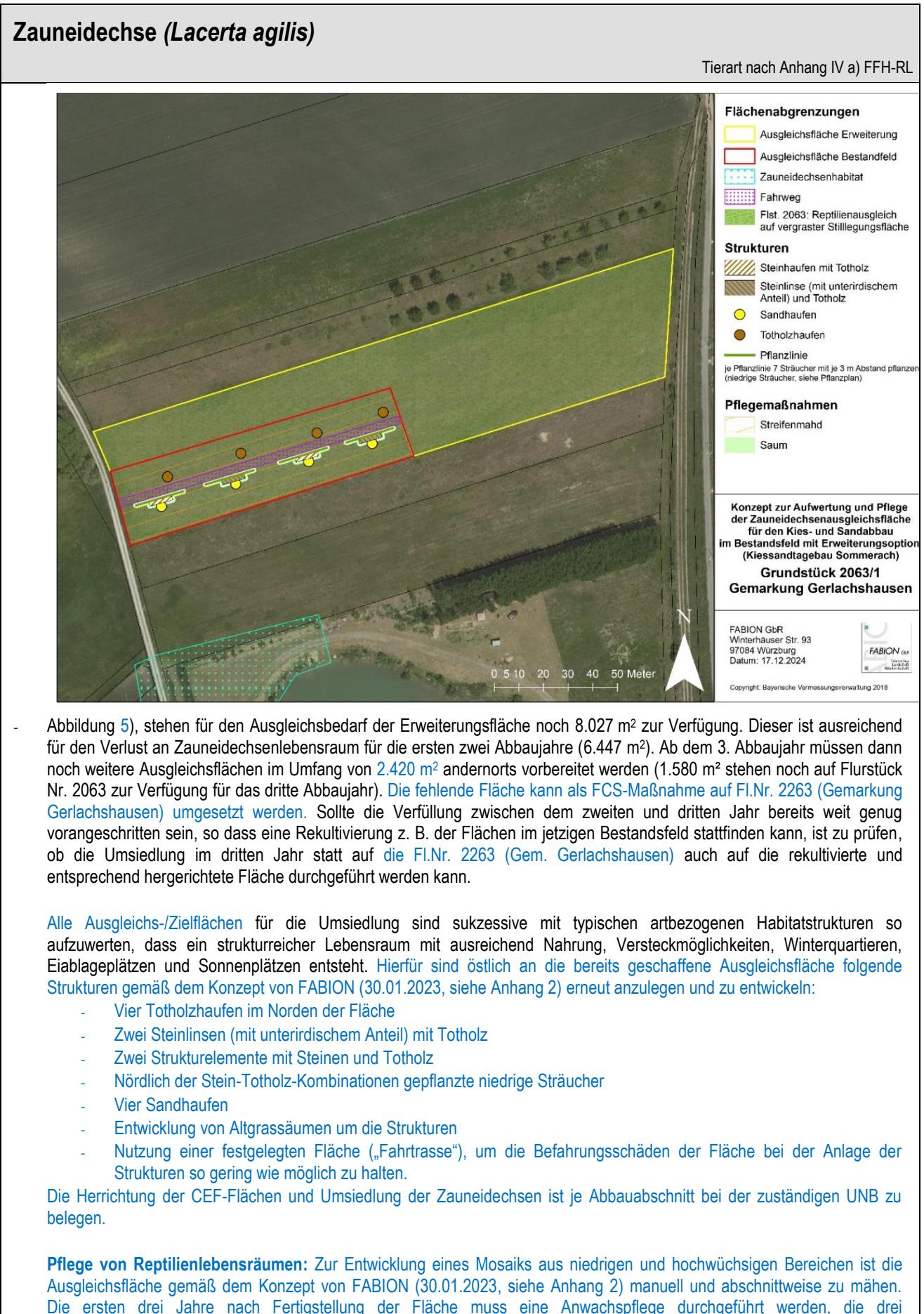
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß**
Es darf kein Eingriff oder Befahren auf Flächen außerhalb des beantragten Eingriffsbereiches stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung, zur Lagerung von Oberboden, Fahrwege und Zufahrten dürfen keine weiteren Flächen genutzt werden.
- **2V: Schonende Baufeldfreistellung (Vegetationsbeseitigung, Oberbodenabtrag) nur zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelbrutzeit:** Die landwirtschaftliche Ackernutzung im Abbauvorfeld ist möglichst lange aufrechtzuerhalten. Im Zeitraum zwischen der letzten Ernte bzw. Nutzung und dem Abschieben des Oberbodens ist Schwarzbrache zu halten, um Vogelbruten und das Einwandern von Zauneidechsen zu verhindern. Dabei ist der Boden nach dem Umbruch durch Fräsen und feines Eggen einzubauen und vegetationsfrei zu halten. Vegetationsräumung und Oberbodenabtrag auf grasigen Flächen ist nur nach Umsiedlung der Zauneidechsen (s. 6V) und außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Beginn des Abbaubetriebs immer außerhalb der Vogelbrutzeit, um die Tötung von Gelegen und/oder Nestlingen durch Aufgabe des Brutbetriebs aufgrund der plötzlichen Störungszunahme zu vermeiden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- **4V: Entfernen der sonstigen Gehölze:** Ein Rückschnitt oder Entfernen sonstiger Gehölze (außer Habitatbäumen) ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (vom 01.10. bis 29.02.) durchzuführen. Dabei ist eine Gehölzentnahme möglichst frühzeitig im Herbst anzustreben. Wurzelstubben, Laubschicht und Vegetationsdecke müssen bis April im Boden verbleiben, um überwinternde Reptilien nicht zu gefährden. Die Vegetationsdecke ist durch regelmäßige Mahd ab Anfang März kurz zu halten, um Vogelbruten auszuschließen. Evtl. verwendete Forstmulcher sind so einzustellen, dass der Boden nicht zerhackt wird.
 - **5V: Fällen der Habitatbäume von Mitte September bis Ende Oktober, Sicherung von Altholz:** Wurzelstubben, Laubschicht und Vegetationsdecke müssen bis April im Boden verbleiben, um überwinternde Reptilien nicht zu gefährden. Evtl. verwendete Forstmulcher sind so einzustellen, dass der Boden nicht zerhackt wird. Die Vegetationsdecke ist durch regelmäßige Mahd ab Anfang März kurz zu halten, um Vogelbruten auszuschließen.
 - **6V: Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen vor Abbau und Wegebau:** Die Umsiedlung der Zauneidechsen erfolgt entsprechend des Abbaufortschritts auf dem jeweils für das Folgejahr abzubauenden Abschnitt. Es sind jeweils alle in diesem Abschnitt vorkommenden Zauneidechsen im Jahr vor dem Abschieben des Mutterbodens abzufangen und auf CEF-Flächen umzusiedeln. Alle **Ausgleichsflächen** sind jeweils im Voraus und im entsprechenden Umfang für die kommende Umsiedlung mit Habitatstrukturen auszustatten (Details s. Kap. 3.2). Vor Abfang der Zauneidechsen dürfen keine Eingriffe in den Boden vorgenommen werden.
Die (potenziell) besiedelten Bereiche im jeweiligen (jährlichen) Abbauvorfeld sind vorbereitend zur Umsiedlung ab Mitte März mit einem glatten, zum Boden hin mit Sand abgedichteten Amphibienzaun gegen außerhalb liegende Zauneidechsenhabitare abzugrenzen (Lage der Zauneidechsenhabitare s. Abbildung 4). Große Flächen sind durch weitere Amphibienzäune zu untergliedern. Der Aufwuchs ist für den Zeitraum der Umsiedlung dauerhaft kurz zu halten.
Der jeweils umzusiedelnde Bereich muss in der Vegetationsperiode von ca. Ende März bis maximal Mitte September bei geeigneter Witterung abgefangen werden. Dabei sind Schlingen-, Käscher- und Handfang sowie bodenbündig eingegrabene Eimer oder Becher einzusetzen. Die jeweils zu besetzenden Bereiche auf der Ausgleichsfläche sind während der Umsiedlung ab Mitte März bis zum Beginn des Winters reptiliensicher einzuzäunen. Die Umsiedlung gilt als beendet, wenn bis Mitte September an drei aufeinander folgenden, fachgerechten Begehungungen bei geeigneter Witterung keine Eidechsen mehr nachgewiesen werden können. Der Zaun muss bis zur Vorfeldberäumung stehen bleiben, um eine Wiederbesiedlung zu unterbinden.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- **2A_{CEF}: Aufwertung / Neuanlage von Reptilienlebensräumen:** Als Ausgleich für die Zerstörung von Zauneidechsenlebensräumen ist eine Ausgleichsfläche von insgesamt **10.447 m²** im räumlichen Zusammenhang (oder bis in ca. 40 m Entfernung, LfU 2020b) herzurichten. Der exakte Ausgleichsbedarf nach Abbaujahren ist in Tabelle 4 dargestellt. Das nahegelegene Flurstück Nr. 2063, Gem. Gerlachshausen, wird für den Ausgleich zur Verfügung gestellt (Abbildung 4). Es liegt etwa 46 m vom Eingriffsbereich entfernt und hat eine Fläche von 11.477 m² und wird derzeit als Grünland bewirtschaftet. Da 3.450 m² bereits für den Ausgleich des Eingriffs im Bereich des Bestandsfeldes benötigt werden (



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

darauffolgenden Jahre eine Entwicklungspflege. Danach ist die Fläche weiter zu pflegen bis eine zauneidechsengerechte Renaturierung der Betriebsfläche erfolgt ist. Die Pflege der Flächen muss regelmäßig geprüft werden. Bewirtschafter sind in eine zauneidechsengerechte Bewirtschaftung einzuweisen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5, Satz 1, 5 BNatSchG

Die im Eingriffsbereich lebenden Zauneidechsen werden sukzessive auf hergerichtete Ausgleichsflächen verbracht. Durch den Abbau kommt es zu keiner erheblichen Störung in den angrenzenden Zauneidechsenlebensräumen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) ist das Risiko von baubedingten Tötungen oder Verletzungen geringer oder gleich dem allgemeinen Lebensrisiko der Art. Da sich der Eingriffsbereich jedoch inmitten nachweislich besiedelter Zauneidechsenhabitatem befindet und auch CEF-Flächen im Umfeld liegen, ist es notwendig, vorsorgliche Maßnahmen gegen das Einwandern zu ergreifen und das anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiko von Zauneidechsen auf ein Niveau unterhalb der Signifikanzschwelle zu minimieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

7V: Sicherung der Erdwälle gegen Einwanderung von Zauneidechsen und Vorbereitung auf die weitere Bodenverwendung: Alle Erdmieten müssen mit einem Amphibienzaun gegen das Einwandern von Eidechsen gesichert werden. Im Jahr der Umsiedlung ist der Aufwuchs vor Beginn der Vogelbrutzeit abzumähen und im weiteren Verlauf kurz zu halten, um Bruten zu verhindern. Da es trotzdem zu einer Zauneidechsenbesiedlung kommen kann, sind die Erdwälle 12 - 16 Wochen vor der geplanten Umlagerung auf Zauneidechsen zu kontrollieren und diese ggf. abzufangen und umzusiedeln. Hinweise zur Durchführung und Ende der Umsiedlung s. 6V.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Da die Tötung und Verletzung von Zauneidechsen durch die Umsiedlung nicht vollständig vermieden werden kann, ist vor der Umsetzung des Vorhabens eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die Höhere Naturschutzbehörde erforderlich. Diese ist rechtzeitig und entsprechend begründet zu beantragen. Zudem muss ab dem 3. Abbaujahr noch eine weitere Ausgleichsfläche im Umfang von 2.420 m² vorbereitet werden. Hierfür steht das Flurstück 2263 (Gem. Gerlachshausen) zur Verfügung. Dieses befindet sich auf der anderen Mainseite und somit nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu der vom Eingriff betroffenen Zauneidechsenpopulation. Da der größte Teil der betroffenen Population auf einer Ausgleichsfläche in nur 46 m Entfernung zum Eingriffsbereich verbleiben kann und auch im weiteren Umgriff Zauneidechsen verbreitet sind, kommt es durch den Verlust von 2.420 m² zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population. Der günstige Erhaltungszustand bleibt gewahrt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen.
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich: ja

- **5AFCs: Umsiedlung und Anlage von Ausgleichsflächen:**

- Als Zielfläche steht das Flurstück Nr. 2263 der Gemarkung Gerlachshausen zur Verfügung.
- Die Anlage bzw. Aufwertung und Pflege der Fläche sind gemäß 2A_{CEF} durchzuführen.
- Die Maßnahmen müssen vor der Umsiedlung wirksam sein.

Ausnahmeveraussetzung erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Roten-Liste Status Deutschland: 3

Art im UG: nachgewiesen

Bayern: 2

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Schlingnattern besiedeln ein breites Spektrum an wärmebegünstigten, offenen bis halboffenen, strukturreichen Lebensräumen mit einer hohen Dichte an Grenzlinien, d. h. ein kleinräumiges Mosaik aus stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen, Gehölzrändern, Strukturen wie Totholzhaufen, Steinhaufen, Altgrasbeständen. Die Art benötigt Sonnplätze, Winterquartiere und ein ausreichendes Angebot an Beutetieren. Es werden trockene und wärmespeichernde Substrate bevorzugt. Die Vorkommen der standorttreuen Art liegen in Halbtrocken- und Trockenrasen, in Geröllhalden und an aufgelockerten, steinigen Waldrändern, aber auch an Bahn- und Hochwasserdämmen, an Straßenböschungen, in Steinbrüchen, auf Leitungstrassen oder am Siedlungsrand z. B. in naturnah gepflegten Gärten. Aufgrund des Lebensraumverlusts ist ein deutlicher Rückgang anzunehmen (LFU Homepage, Artinformation).

Die Schlingnatter kommt in Bayern im Flach- und Hügelland vor mit Schwerpunkten in den klimatisch begünstigten Regionen wie Jura und Mainfränkische Platten. Es gibt bisher keine flächendeckend systematische Erfassung, außerdem ist die Art aufgrund ihrer versteckten Lebensweise nur schwer und zeitaufwendig nachzuweisen.

Lokale Population:

Während der Kartierungen wurden keine Schlingnattern im Untersuchungsgebiet festgestellt. Während eines Ortstermins am Bestandsfeld am 29.08.2023 wurde jedoch eine subadulte, tote Schlingnatter im Mulchgut der Wiese zwischen Ausgleichsfläche und zukünftigem Abbaugebiet gefunden. Somit ist von einer kleinen, jedoch reproduzierenden Schlingnatterpopulation im Eingriffsbereich auszugehen. Geeignete Lebensraumstrukturen für Sommer- und Überwinterungsquartiere finden sich vor allem östlich des künftigen Abbaufeldes. Der nächstgelegene Nachweis aus den ASK-Daten liegt ca 500 m entfernt, jedoch auf der anderen Kanalseite.

Eine Abgrenzung einer lokalen Population kann aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht erfolgen. Es muss, wie auch generell für die kontinentale Biogeographische Region, von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge des Kiesabbaus sowie für Betriebsflächen, Fahrwege und Ablagern von Oberboden wird fast im gesamten

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Abaugebiet in den Boden und die Vegetationsschicht eingegriffen, wodurch 10.477 m² an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter sukzessive zerstört werden (vgl. Tabelle 4). Um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, ist es notwendig den Lebensraumverlust in äquivalenter Größe und Qualität auszugleichen. Durch den Eingriff in den Boden können Tiere zudem verletzt oder getötet und Gelege zerstört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß**
Es darf kein Eingriff oder Befahren auf Flächen außerhalb des beantragten Eingriffsbereiches stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung, zur Lagerung von Oberboden, Fahrwege und Zufahrten dürfen keine weiteren Flächen genutzt werden.
- **2V: Schonende Baufeldfreistellung (Vegetationsbeseitigung, Oberbodenabtrag) nur zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelbrutzeit:** Die landwirtschaftliche Ackernutzung im Abbauvorfeld ist möglichst lange aufrechtzuerhalten. Im Zeitraum zwischen der letzten Ernte bzw. Nutzung und dem Abschieben des Oberbodens ist Schwarzbrache zu halten, um Vogelbruten und das Einwandern von Schlingnattern zu verhindern. Dabei ist der Boden nach dem Umbruch durch Fräsen und feines Eggen einzuebnen und vegetationsfrei zu halten. Vegetationsräumung und Oberbodenabtrag auf grasigen Flächen ist nur nach Umsiedlung der Schlingnattern (s. 6V) und außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Beginn des Abbaubetriebs immer außerhalb der Vogelbrutzeit, um die Tötung von Gelegen und/oder Nestlingen durch Aufgabe des Brutbetriebs aufgrund der plötzlichen Störungszunahme zu vermeiden.
- **4V: Entfernen der sonstigen Gehölze:** Ein Rückschnitt oder Entfernen sonstiger Gehölze (außer Habitatbäumen) ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (vom 01.10. bis 29.02.) durchzuführen. Dabei ist eine Gehölzentnahme möglichst frühzeitig im Herbst anzustreben. Wurzelstubben, Laubschicht und Vegetationsdecke müssen bis April im Boden verbleiben, um überwinternde Reptilien nicht zu gefährden. Die Vegetationsdecke ist durch regelmäßige Mahd ab Anfang März kurz zu halten, um Vogelbruten auszuschließen. Evtl. verwendete Forstmulcher sind so einzustellen, dass der Boden nicht zerhakt wird.
- **5V: Fällen der Habitatbäume von Mitte September bis Ende Oktober, Sicherung von Altholz:** Wurzelstubben, Laubschicht und Vegetationsdecke müssen bis April im Boden verbleiben, um überwinternde Reptilien nicht zu gefährden. Evtl. verwendete Forstmulcher sind so einzustellen, dass der Boden nicht zerhakt wird. Die Vegetationsdecke ist durch regelmäßige Mahd ab Anfang März kurz zu halten, um Vogelbruten auszuschließen.
- **6V: Auffangen und Umsiedeln der Schlingnattern vor Abbau und Wegebau:** Die Umsiedlung der Schlingnattern erfolgt entsprechend des Abbaufortschritts auf dem jeweils für das Folgejahr abzubauenden Abschnitt. Es sind jeweils alle in diesem Abschnitt vorkommenden Schlingnattern im Jahr vor dem Abschieben des Mutterbodens abzufangen und auf CEF-Flächen umzusiedeln. Alle CEF-Flächen sind jeweils im Voraus und im entsprechenden Umfang für die kommende Umsiedlung mit Habitatstrukturen auszustatten (Details s. Kap. 3.2). Vor Auffang der Schlingnattern dürfen keine Eingriffe in den Boden vorgenommen werden.
Die (potenziell) besiedelten Bereiche im jeweiligen (jährlichen) Abbauvorfeld sind vorbereitend zur Umsiedlung ab Mitte März mit einem glatten, zum Boden hin mit Sand abgedichteten Amphibienzaun gegen außerhalb liegende Schlingnatternhabitare abzugrenzen (Lage der Schlingnatternhabitare s. Abbildung 4). Große Flächen sind durch weitere Amphibienzäune zu untergliedern. Der Aufwuchs ist für den Zeitraum der Umsiedlung dauerhaft kurz zu halten.
Der jeweils umzusiedelnde Bereich muss in der Vegetationsperiode von ca. Ende März bis maximal Mitte September bei geeigneter Witterung abgefangen werden. Dabei sind Schlingen-, Kässcher- und Handfang sowie bodenbündig eingegrabene Eimer oder Becher und Schlangenbretter einzusetzen. Die Schlangenbretter sind ab März auszulegen; für die Schlingnatter sind mind. 10 Begehungen mit gezieltem Absuchen div. geeigneter Strukturen, der Schlangenbretter bei geeigneter, nicht zu warmer Witterung durchzuführen. Die jeweils zu besetzenden Bereiche auf der Ausgleichsfläche sind während der Umsiedlung ab Mitte März bis zum Beginn des Winters reptiliensicher einzuzäunen. Die Umsiedlung gilt als beendet, wenn bis Mitte September an drei aufeinander folgenden, fachgerechten Begehungen bei geeigneter Witterung keine Schlingnattern mehr nachgewiesen werden können. Der Zaun muss bis zur Vorfeldberäumung stehen bleiben, um eine Wiederbesiedlung zu unterbinden.

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

2A_{CEF}: Aufwertung / Neuanlage von Reptilienlebensräumen: Als Ausgleich für die Zerstörung von Schlingnatternlebensräumen ist eine Ausgleichsfläche von insgesamt 10.447 m² im räumlichen Zusammenhang (oder bis in ca. 40 m Entfernung, LfU 2020b) herzurichten. Der exakte Ausgleichsbedarf nach Abbaujahren ist in Tabelle 4 dargestellt. Das nahegelegene Flurstück Nr. 2063, Gem. Gerlachshausen, wird für den Ausgleich zur Verfügung gestellt (Abbildung 4). Es liegt etwa 46 m vom Eingriffsbereich entfernt und hat eine Fläche von 11.477 m² und wird derzeit als Grünland bewirtschaftet. Da 3.450 m² bereits für den Ausgleich des Eingriffs im Bereich des Bestandsfeldes benötigt werden (



- Abbildung 5), stehen für den Ausgleichsbedarf der Erweiterungsfläche noch 8.027 m² zur Verfügung. Dieser ist ausreichend für den Verlust an Schlingnatternlebensraum für die ersten zwei Abbaujahre (6.447 m²). Ab dem 3. Abbaujahr müssen dann noch weitere Ausgleichsflächen im Umfang von 2.420 m² andernorts vorbereitet werden (1.580 m² stehen noch auf Flurstück Nr. 2063 zur Verfügung für das dritte Abbaujahr). Die fehlende Fläche kann als FCS-Maßnahme auf Fl.Nr. 2263 (Gemarkung Gerlachshausen) umgesetzt werden. Sollte die Verfüllung zwischen dem zweiten und dritten Jahr bereits weit genug vorangeschritten sein, so dass eine Rekultivierung z. B. der Flächen im jetzigen Bestandsfeld stattfinden kann, ist zu prüfen, ob die Umsiedlung im dritten Jahr statt auf die Fl.Nr. 2263 (Gem. Gerlachshausen) auch auf die rekultivierte und entsprechend hergerichtete Fläche durchgeführt werden kann.

Alle Ausgleichs-/Zielflächen für die Umsiedlung sind sukzessive mit typischen artbezogenen Habitatstrukturen so aufzuwerten, dass ein strukturreicher Lebensraum mit ausreichend Nahrung, Versteckmöglichkeiten, Winterquartieren, Eiablageplätzen und Sonnenplätzen entsteht. Hierfür sind östlich an die bereits geschaffene Ausgleichsfläche folgende Strukturen gemäß dem Konzept von FABION (30.01.2023, siehe Anhang 2) erneut anzulegen und zu entwickeln:

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Vier Totholzhaufen im Norden der Fläche
- Zwei Steinlinsen (mit unterirdischem Anteil) mit Totholz
- Zwei Strukturelemente mit Steinen und Totholz
- Nördlich der Stein-Totholz-Kombinationen gepflanzte niedrige Sträucher
- Vier Sandhaufen
- Entwicklung von Altgrassäumen um die Strukturen
- Nutzung einer festgelegten Fläche („Fahrtrasse“), um die Befahrungsschäden der Fläche bei der Anlage der Strukturen so gering wie möglich zu halten.

Die Herrichtung der CEF-Flächen und Umsiedlung der Schlingnattern ist je Abbauabschnitt bei der zuständigen UNB zu belegen.

Pflege von Reptilienlebensräumen: Zur Entwicklung eines Mosaiks aus niedrigen und hochwüchsigen Bereichen ist die Ausgleichsfläche gemäß dem Konzept von FABION (30.01.2023, siehe Anhang 2) manuell und abschnittsweise zu mähen. Die ersten drei Jahre nach Fertigstellung der Fläche muss eine Anwachspflege durchgeführt werden, die drei darauffolgenden Jahre eine Entwicklungspflege. Danach ist die Fläche weiter zu pflegen bis eine Schlingnattergerechte Renaturierung der Betriebsfläche erfolgt ist. Die Pflege der Flächen muss regelmäßig geprüft werden. Bewirtschafter sind in eine Schlingnattergerechte Bewirtschaftung einzuweisen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5, Satz 1, 5 BNatSchG

Die im Eingriffsbereich lebenden Schlingnattern werden sukzessive auf hergerichtete Ausgleichsflächen verbracht. Durch den Abbau kommt es zu keiner erheblichen Störung in den angrenzenden Schlingnatternlebensräumen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) ist das Risiko von baubedingten Tötungen oder Verletzungen geringer oder gleich dem allgemeinen Lebensrisiko der Art. Da sich der Eingriffsbereich jedoch inmitten nachweislich besiedelter Schlingnatternhabitare befindet und auch CEF-Flächen im Umfeld liegen, ist es notwendig, vorsorgliche Maßnahmen gegen das Einwandern zu ergreifen und das anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiko von Schlingnattern auf ein Niveau unterhalb der Signifikanzschwelle zu minimieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **7V: Sicherung der Erdwälle gegen Einwanderung von Schlingnattern und Vorbereitung auf die weitere Bodenverwendung:** Alle Erdmieten müssen mit einem Amphibienzaun gegen das Einwandern von Schlangen gesichert werden. Im Jahr der Umsiedlung ist der Aufwuchs vor Beginn der Vogelbrutzeit abzumähen und im weiteren Verlauf kurz zu halten, um Bruten zu verhindern. Da es trotzdem zu einer Schlingnatternbesiedlung kommen kann, sind die Erdwälle 12 - 16 Wochen vor der geplanten Umlagerung auf Schlingnattern zu kontrollieren und diese ggf. abzufangen und umzusiedeln. Hinweise zur Durchführung und Ende der Umsiedlung s. 6V.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Da die Tötung und Verletzung von Schlingnattern durch die Umsiedlung nicht vollständig vermieden werden kann, ist

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

vor der Umsetzung des Vorhabens eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die Höhere Naturschutzbehörde erforderlich. Diese ist rechtzeitig und entsprechend begründet zu beantragen. Zudem muss ab dem 3. Abbaujahr noch eine weitere Ausgleichsfläche im Umfang von 2.420 m² vorbereitet werden. Hierfür steht das Flurstück 2263 (Gem. Gerlachshausen) zur Verfügung. Dieses befindet sich auf der anderen Mainseite und somit nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zu der vom Eingriff betroffenen Schlingnatternpopulation. Da der größte Teil der betroffenen Population auf einer Ausgleichsfläche in nur 46 m Entfernung zum Eingriffsbereich verbleiben kann und auch im weiteren Umgriff Schlingnattern zu erwarten sind, kommt es durch den Verlust von 2.420 m² zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der lokalen Population. Der günstige Erhaltungszustand bleibt gewahrt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen.
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich: ja

- **5Afc: Umsiedlung und Anlage von Ausgleichsflächen:**

- Als Zielfläche steht das Flurstück Nr. 2263 der Gemarkung Gerlachshausen zur Verfügung.
- Die Anlage bzw. Aufwertung und Pflege der Fläche sind gemäß 2ACEF durchzuführen.
- Die Maßnahmen müssen vor der Umsiedlung wirksam sein.

Ausnahmeveraussetzung erfüllt: ja nein

Im Eingriffsbereich ist mit keinen weiteren Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Reptilienarten zu rechnen (FABION 2022b).

4.1.2.2 Amphibien

Es sind keine Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen worden (FABION 2022b).

4.1.2.3 Libellen

Es sind keine Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Libellenarten innerhalb des Untersuchungsgebietes bekannt oder zu erwarten (LfU 2022, Artinformation zu Libellen, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Libellen>).

4.1.2.4 Käfer

Es sind keine Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Käferarten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen worden (FABION 2022b).

4.1.2.5 Schmetterlinge

Es sind keine Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen worden (FABION 2022b).

4.1.2.6 Weichtiere

Es sind keine Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Weichtieren innerhalb des Untersuchungsgebietes bekannt oder zu erwarten (LfU 2022, Artinformation zu Weichtieren, <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=Weichtiere>).

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.** Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind alle wildlebenden Vogelarten zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG).

Tabelle 5 listet die im Untersuchungsraum und dessen Umgriff nachgewiesenen Vogelarten sowie deren Gefährdung auf.

Tabelle 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (Eingriffsfläche und Umgriff) bei der Geländebegehung nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten.

Kzl. DDA	Vogel-gilde	Artnname (dt.)	Artnname (wiss.)	RL BY	RL D	VSRL Schutz	EHZ	Vorkommen	Reviere im UG	Brutstatus im UG
A	GHB	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-		-	E, UG, aUG	div.	C
Ba	GHB	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-		-	UG, aUG	1	B
Bp	GHB	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V		s	aUG	0	
Br	SS	Blässhuhn, Blässralle	<i>Fulica atra</i>	-	-		-	UG	0	NG
Bm	DN	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-		-	E, UG, aUG	div.	C
Hä	GHB	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3		s	E, aUG	mind. 1	B
Bsp	DN	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-		-	aUG	1	B

Kzl. DDA	Vogel- gilde	Artna me (dt.)	Artna me (wiss.)	RL BY	RL D	VSRL Schutz	EHZ	Vorkom- men	Reviere im UG	Brut- status im UG
Dg	GHB	Dorngras- mücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-		g	E, UG, aUG	7	B
Ei	GHB	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-		-	UG, aUG	1	B
Ev	SS	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	I, §§	g	aUG	0	NG
E	GHB	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-		-	aUG	0	NG
Ez	GHB	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-		g		0	DZ Winter gast
Fa	WA	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-		-	E	mind. 1	B
Fl	WA	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		s	B, E, UG, aUG	mind. 9	B
Fe	GHB	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		g	aUG	0	NG
Fi	GHB	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-		-	E, UG, aUG	5	B
Gb	GHB	Gartenbaum- läufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-		-	UG	1	B
Gro	DN	Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V		u	aUG	0	NG
Gsp	GHB	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-		u	E, UG, aUG	mind. 3	B
Gi	GHB	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-		-	aUG	0	NG
G	GHB	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-		g	E, UG, aUG	10	B
Gra	WA	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	§§	s	UG, aUG	1	B
Grg	SS	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-		g	E	0	NG
Gf	GHB	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-		-	UG	div.	B
Gü	DN	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	§§	u	aUG	0	NG
Hro	NGB	Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-		-	aUG	0	NG
He	GHB	Hecken- braunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-		-	UG	div.	B
Kag	SS	Kanandagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-		g	E	0	NG
Ki	WA	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	§§	s	E	0	DZ
Kl	DN	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-		-	aUG	0	NG
K	DN	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-		-	E, UG	div.	C
Ko	GHB	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				u	aUG	0	NG
Ku	(GHB)	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3		g	aUG	0	B
Ms	NGB	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-		u	aUG	0	NG

Kzl. DDA	Vogel- gilde	Artnname (dt.)	Artnname (wiss.)	RL BY	RL D	VSRL Schutz	EHZ	Vorkom- men	Reviere im UG	Brut- status im UG
Mb	GHB	Mäuse- bussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	§§	g	aUG	0	NG
Mg	GHB	Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		-	E, UG	div.	B
N	GHB	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-		g	E, UG, aUG	div.	B
Nt	GHB	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	I	g	UG, aUG	1	C
Nig	SS	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-		-	aUG	0	NG
P	GHB	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		g	aUG	0	
Rk	GHB	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-		-	UG	1	C
Rs	NGB	Rauch- schwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V		u	aUG	0	NG
Re	WA	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		s	E, aUG	1	A
Rei	SS	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-		-	aUG	0	NG
Rt	GHB	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-		-	UG	div.	B
Ro	SS	Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-		-	aUG	0	DZ
Row	SS	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	I	g	aUG	0	B
R	GHB	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-		-	E, UG, aUG	div.	B
Swm	GHB	Schwanz- meise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-		-	UG, aUG	mind. 1	A
Sk	GHB	Schwarzkehl- chen	<i>Saxicola ruficola</i>	V	-		g	UG	0	DZ
Sr	SS	Silberreiher	<i>Casmerodus albus</i>	-	-	I	s	E, UG aUG	0	DZ Winter gast
Sd	GHB	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-		-	UG, aUG	div.	B
S	DN	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3		-	UG, aUG	div.	C
Sti	GHB	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-		-	aUG	0	NG
Sto	SS	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-		-	UG, aUG	0	NG
Sm	DN	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-		-	UG	1-2	A
T	SS	Teichrohr- sänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-		g	UG	mind. 1	A
Tf	NGB	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	§§	g	UG	0	NG
Tut	GHB	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	§§	g	aUG	0	NG
Wd	GHB	Wacholder- drossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-		-	aUG	0	NG
Ws	NGB	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	V	I, §§	u	aUG	0	DZ

Kzl. DDA	Vogel- gilde	Artna me (dt.)	Artna me (wiss.)	RL BY	RL D	VSRL Schutz	EHZ	Vorkom- men	Revire im UG	Brut- status im UG
Wh	DN	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	§§	s	aUG	0	NG
St	WA	Wiesen- Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-		u	E, aUG	1	A
Wg	GHB	Wintergold- hähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-		-	E, UG, aUGt	0	DZ Winter gast
Zi	GHB	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-		-	UG	div.	B

Grün hinterlegt sind alle in der saP zu prüfende- Arten gem. Artinformation Brutvögel LfU⁴., ihre Revire werden in der Karte dargestellt.

Vogelgilden

DN Vogelarten mit dauerhaften Niststätten

GHB Gehölzbrüter

NGB Nischen- und Gebäudebrüter

SS Schilf- und Schwimmvögel, Vogelarten der Feuchtgebiete

WA Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN/DRV 2020 : **RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V = Art der Vorwarnliste, - nicht gefährdet

BArtSchVO Bundesartenschutz-Verordnung: §§ = streng geschützt

VSRL Europäische Vogelschutz-Richtlinie: I = Art des Anhangs I

EHZ Erhaltungszustand **KBR** = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

? unbekannt (unknown)

Brutzeitcodes

A Mögliches Brüten

B Wahrscheinliches Brüten

C Sicheres Brüten

DZ Durchzügler, Wintergast

NG Nahrungsgast

Betroffenheit von Brutvögeln durch Zerstörung ihrer Brutplätze

Vom Vorhaben betroffen sind die nachgewiesenen Vertreter der bodenbrütenden Wiesen- und Ackervögel, der Arten mit dauerhaften Niststätten sowie gehölzbrütende Vogelarten (

Tabelle 5).

Vor allem Feldlerche und Rebhuhn sind durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen ([Abbildung 8](#)). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 9 Feldlerchenreviere festgestellt, davon 8 in der Fläche der geplanten Erweiterung. Durch den Abbau werden temporär 4 Feldlerchenreviere verloren gehen, durch den Verbleib einer Restseefläche von 4 ha gehen weitere 4 Reviere dauerhaft verloren.

Das im Süden der geplanten Erweiterung gelegene Rebhuhnrevier wird im Laufe des Abbaus (voraussichtlich ab dem 4. Abbaujahr) sukzessive entwertet, so dass bis zur vollständigen Rekultivierung des Bereichs mit einem temporären Verlust dieses Revieres zu rechnen ist. Zusätzlich besteht beim

⁴ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel>

Rebhuhn eine lärmbedingte erhöhte Prädationsgefahr (GARNIEL et al 2010), dabei wird ein kritischer Wert von 55 dB(A)_{tags} bei 20.000Kfz/24h angegeben, so dass der Verkehr eine kontinuierliche Schallkulisse erzeugt. Eine solche Verkehrs frequentierung wird mit 140 LKW-Anfahrten zum Kiessandabbau nicht erreicht, von einer kontinuierlichen Schallkulisse ist damit nicht auszugehen.

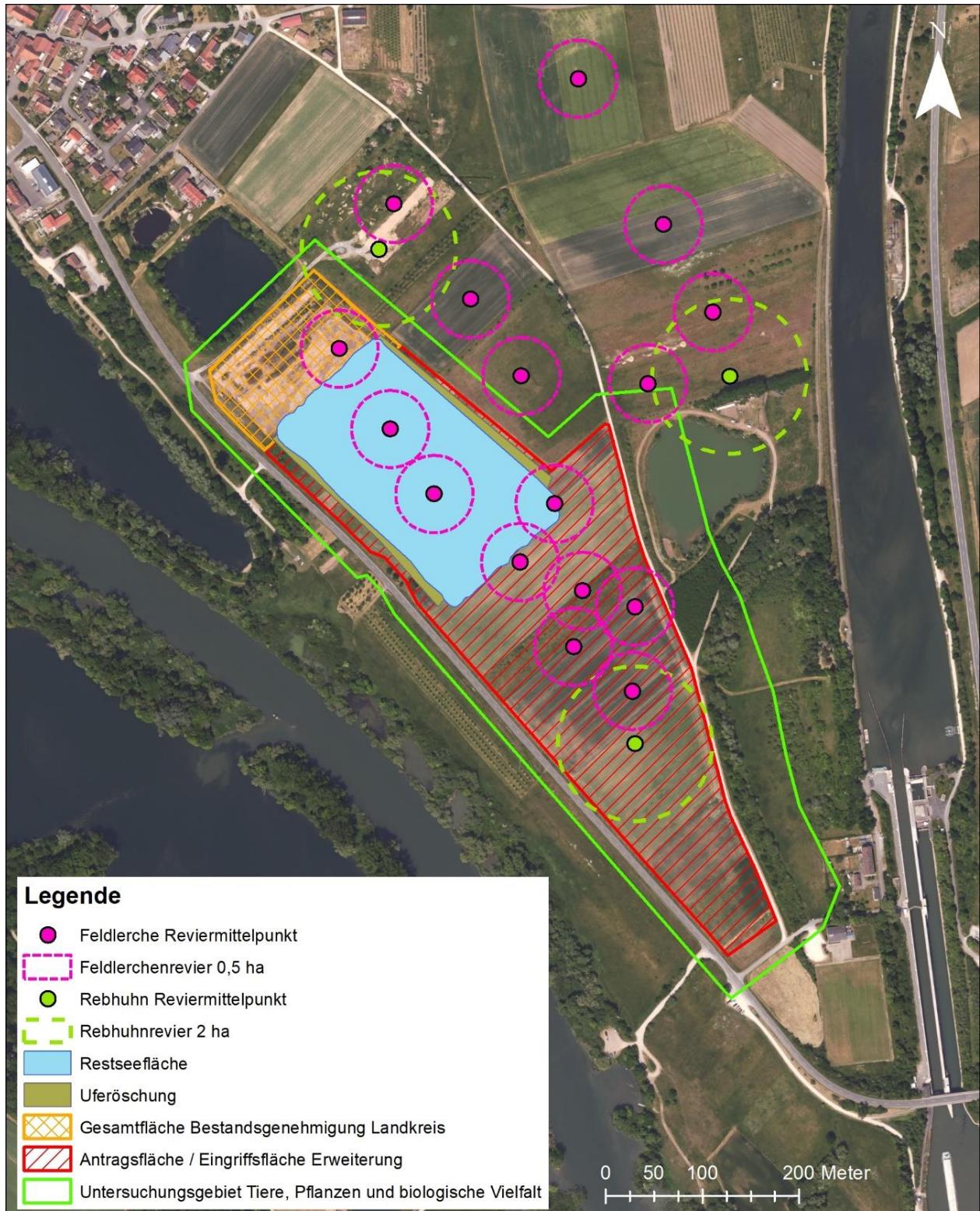


Abbildung 8: Vom Vorhaben betroffene Reviere von Feldlerche und Rebhuhn sowie Bereiche für die Anlage von CEF-Ausgleichsflächen (Luftbildquelle: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024).

Kiebitz, Teichrohrsänger, Grauammer, Baumpieper, Kuckuck, Wendehals und Turteltaube wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Für den Kiebitz wird von vagabundierenden Tieren ausgegangen, da weitere Beobachtungen bei den regelmäßigen Begehungen vor und nach dem Nachweis fehlen (vgl. FABION 2022b). Eine Betroffenheit des Kiebitz kann damit ausgeschlossen werden. Die Reviere der anderen o. g. Arten liegen alle östlich oder in der Mainaue westlich des Eingriffsbereichs (ebd.), so dass für diese Arten eine Betroffenheit ihrer Lebensstätten durch Verlust ausgeschlossen wird.

Störung angrenzender Brutvögel von Lärm durch den Abbaubetrieb sowie den LKW-Verkehr

Es wird ein LKW-Verkehr von 140 LKW/24h zwischen 6:00 und 17 Uhr (max. 22:00 Uhr) für den Abbaubetrieb und von 84 Lkw/24 h für den Verfüllbetrieb erwartet (öko-control 2022b). Dies bedeutet durchschnittlich alle 5 min ein LKW. Es wird ein maximaler Lärmpegel von 59dB(A) für den Abbaubetrieb im Süden am Anwesen Schweinfurter Str. 120 prognostiziert sowie ein maximaler Lärmpegel des anlagenbezogenen Verkehrs von 29 bzw. 46 dB(A) an den Anwesen Fasanenweg 1 bzw. Schweinfurter Str. 120. Ab dem Ende des zweiten Abbaujahres im Erweiterungsfeld liegt der Betriebsweg für Ab- und Antransport von Süden, parallel zur Ortsverbindungsstraße Gerlachshausen-Sommerach vor (vgl. Anhang, Abbildung 10).

Die nächsten Revierstandorte im Westen weisen eine Entfernung von ca. 40 m zum Betriebsweg und von mind. 55 m zum Abbaufeld auf (Turteltaube, Goldammer, Nachtigall, Gartenrotschwanz), diejenigen in der Mainaue von > 90 m (Kuckuck, Baumpieper). Nach GARNIEL et al. (2010) weisen Kuckuck und Turteltaube unabhängig von der Verkehrsmenge eine Effektdistanz von 300 bis 500 m auf. Die Reviere im Osten grenzen nicht an einen Betriebsweg, die Entfernung zum Abbaufeld beträgt min. 40 m. Der Lärm wird zu einer (vorübergehenden, 1 – 2 Jahre während des nahen Abbaus) Meidung von Strukturen nahe des Abbaubetriebs als Nistplätze und Gesangswarten führen. Jedoch wird die Störung auf dem Niveau des Erhaltungszustands der lokalen Population betrachtet. Diese erstreckt sich bei allen Arten, auch bei den stark gefährdeten Arten wie Rebhuhn und Grauammer, bis in die Feldflur Gerlachshausen und ins NSG „Schwarzacher Sande“ (eig. Beobachtung R. Ullrich, unveröff.). Dabei wird der zu erwartende zeitweise Wegfall von einem Brutrevier nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Bei den häufigen und weniger geräuschempfindlichen Arten ist aufgrund des kontinuierlichen Abbau- und Fahrbetriebs von einer Gewöhnung der Tiere auszugehen und damit nicht von einer Störung durch die Lärmimmissionen. Um die Tötung von Gelegen und/oder Nestlingen durch Aufgabe des Brutbetriebs zu vermeiden, sollte der Abbaubetrieb in einem neuen Abschnitt nicht während der Brutzeit aufgenommen werden.

Starke, die Lebensstätten beeinträchtigende Staubablagerungen sind im Osten nicht zu erwarten, im Westen werden diejenigen durch den Fahrverkehr nach eigener Erfahrung an anderen Kiessandabbaustellen (bspw. Hörblach) durch die randlich entlang der Straße stehenden Vegetationsstrukturen (ohne Brutvogelreviere) abgefangen.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Wintergäste oder Zug- und Rastvögel wurde im Jahr 2021 nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit der Zug- und Rastvögel ist nicht gegeben, da die festgestellten Arten für Rast und Nahrungsaufnahme ins Umland ausweichen können, das eine große geeignete Biotopvielfalt mit Nahrungshabitateen und ungestörten Ruhezonen aufweist (Vogelschutzgebiet in der Mainaue). Für diese Arten, ebenso wie für die nachgewiesenen Nahrungsgäste, kann eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (FABION 2022b).

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (WA)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 5

Bayern: s. Tab. 5

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Populationen:

Die **Feldlerche** brütet hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grün- und Ackerland. Besonders geeignet sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da zu Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft sein sollte.

Bei der Feldlerche konnten innerhalb des geplanten Abbaugebietes 9 Reviere für den Erfassungszeitraum abgegrenzt werden. Die Aktivität der Vogelart ist auf jedem Feld konstant und regelmäßig vorhanden. Der kleinräumige Wechsel der Grundstücke führt zu einer verhältnismäßig hohen Dichte an Feldlerchenrevieren im geplanten Abbaufeld. Zusätzlich gab es ein Brutrevier in der Bestandsfläche im Norden sowie mehrere Reviere östlich des Untersuchungsgebietes.

Das **Rebhuhn** brütet in gut ausgeprägten, Deckung bietenden Randstrukturen, z. B. entlang von Feldrainen, Weg- und Grabenrändern, Zäunen und Hecken. Die Fortpflanzungsstätte einzelner Individuen ist nicht konkret abgrenzbar, da die Art kein ausgeprägtes Territorialverhalten zeigt. Als Fortpflanzungsstätte kann ein Areal von 3-5 ha um den Aktionsraum-Mittelpunkt abgegrenzt werden. Während der Brutzeit sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleich zu setzen. Als sehr standorttreuer Jahresvogel mit festen Revieren benötigt das Rebhuhn auch im Winter ausreichend Deckung und Nahrungsangebot. Das Rebhuhn gilt als stark gefährdet, da seine Bestände bundes- und landesweit in den letzten 20 Jahren stark eingebrochen sind.

Es wurde ein Rebhuhnrevier im Süden des Abbaugebietes festgestellt, welches sich auch auf die Heckenbereiche mit Wiesen im Osten erstreckt. Ein weiteres Revier liegt im Bereich der Brachfläche und der Streuobstbestände nordöstlich der geplanten Abbaufläche und wird nur randlich vom Eingriff tangiert, so dass ein Fortbestand dieses Revieres anzunehmen ist. Ein drittes Revier liegt östlich des Eingriffsbereichs und wird ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die **Wiesenschafstelze** brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie vor allem Ackeranbaugebiete mit Hackfrüchten sowie Getreide- und Maisflächen. Zu regelmäßig besetzten Brutplätzen zählen auch extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Im Bereich der Mittelfränkischen Platte ist sie fast flächendeckend verbreitet, wo sie günstige Lebensräume in kleineren Gemeinschaften besiedelt.

Die Wiesenschafstelze wurde mehrfach im UG beobachtet, es scheint jedoch nur ein Revier in der nördlichen Hälfte zu liegen. Die Wiesenschafstelze gilt mittlerweile als ungefährdet, sie legt häufig ihre Reviere in Getreidefeldern an.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die verbreitete und weniger anspruchsvolle Wiesenschafstelze ist kein relevanter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben zu erwarten. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Art mit ihren räumlich wechselnden Neststandorten gewahrt.

Für die stark gefährdeten und reviertreuen Feldvogelarten Rebhuhn und Feldlerche ergibt sich jedoch ein erheblicher Ausgleichsbedarf durch den Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des Kiessandabbaus, der sich in temporär sowie dauerhaft benötigte Ausgleichsflächen aufteilen lässt. In den ersten vier Abbaujahren gehen jährlich etwa 2 Feldlerchenreviere verloren, insgesamt 8 Reviere. Bei geeigneter Rekultivierung des Abbaurückfeldes sind

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (WA)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

wieder vier Reviere der Feldlerche im Bereich der Eingriffsfläche zu erwarten – diese müssten also nur temporär ausgeglichen werden. Durch den Verbleib einer 4 ha großen Restseefläche, gehen jedoch vier Feldlerchenreviere dauerhaft verloren. Der Ausgleichsbedarf je Feldlerchenrevier wird mit 0,5 ha bemessen.

Ab dem 3. Abbaujahr ist bis zur vollständigen Rekultivierung zudem ein temporärer Verlust des im Eingriffsbereich gelegenen Rebhuhnrevieres anzunehmen. Der Ausgleichsbedarf je Rebhuhnrevier wird mit 2 ha bemessen.

Bei der Entfernung der oberen Bodenschichten besteht für alle bodenbrütenden Vogelarten die Gefahr verletzt oder getötet zu werden oder die Zerstörung von Gelegen zerstört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß:** Es darf kein Eingriff oder Befahren auf Flächen außerhalb des beantragten Eingriffsbereiches stattfinden. Für zusätzliche Flächen zur Baustelleneinrichtung, zur Lagerung von Oberboden, Fahrwege und Zufahrten dürfen keine weiteren Flächen genutzt werden.

- **2V: Baufeldfreistellung (Vegetationsbeseitigung, Oberbodenabtrag) nur zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelbrutzeit:** Die landwirtschaftliche Ackernutzung im Abbauvorfeld ist möglichst lange aufrechtzuerhalten. Im Zeitraum zwischen der letzten Ernte bzw. Nutzung und dem Abschieben des Oberbodens ist Schwarzbrache zu halten, um Vogelbruten und das Einwandern von Zauneidechsen zu verhindern. Dabei ist der Boden nach dem Umbruch durch Fräsen und feines Eggen einzubauen und vegetationsfrei zu halten. Vegetationsräumung und Oberbodenabtrag auf grasigen Flächen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Beginn des Abbaubetriebs immer außerhalb der Vogelbrutzeit, um die Tötung von Gelegen und/oder Nestlingen durch Aufgabe des Brutbetriebs aufgrund der plötzlichen Störungszunahme zu vermeiden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Es sind insgesamt 8 Feldlerchenreviere auszugleichen, davon 4 Reviere auf 2 ha dauerhafter und 4 Reviere auf 2 ha als temporärer Ausgleich für den Revierverlust im Bereich des Sees.

Für den Feldlerchenausgleich stehen folgende Flurstücke zur Verfügung: Flurstücke 3939 (0,7 ha, Gem. Dettelbach), 361 (1,1 ha, Gem. Neuses am Berg), sowie 2405 (0,6 ha) und 2415 (2,6 ha, beide Gem. Gerlachshausen). Bei für Feldlerchen geeigneter Rekultivierung nach der Verfüllung endet dann der temporäre Ausgleich, der dauerhafte Ausgleich muss für eine Gesamtdauer von 25 Jahren weiter fortgeführt werden.

- **3ACEF: Einrichtung und dauerhafter Unterhalt über 25 Jahre von insgesamt 2 ha Ausgleichsfläche für 4 Feldlerchenreviere:** Im 1. und 2. Abbaujahr sind jeweils 1 ha Ausgleichsflächen für die Feldlerche dauerhaft bereitzustellen, die nach Absprache mit der hNB Unterfranken auch östlich des Mainkanals bzw. westlich des Mains liegen können.

Verschiedene feldvogelfreundliche Bewirtschaftungen sind möglich und kombinierbar:

- Anlage von Blühbrachen: Auf der Hälfte der Fläche sind zwei- bis dreijährige Blühbrachen unter Verwendung einer autochthonen Saatmischung in reduzierter Saatdichte anzusäen. Die andere Hälfte entspricht einer Ackerbrache aus Selbstbegrünung. Beide Flächen sind jährlich zu 50 % umzubrechen und neu anzusäen bzw. Selbstbegrünung aufkommen zu lassen. Die anderen 50 % bleiben über den Herbst und Winter bis zum Sommer stehen. Abmulchen und Umbruch der Flächen sind nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln in der Zeit ab 01.09 bis 29. Februar durchzuführen. Kein Einsatz von Pestiziden oder Dünger. Die Maßnahme ist frühestens nach einem Jahr wirksam.
- Bewirtschaftung von Feldern in Streifen: Es sind Luzerne (mit Untersaat Sommergetreide), Getreide (im doppelten Saatrehenabstand oder um die Hälfte geringerer Saatdichte) sowie ein- bis dreijährige Blühbrachen (aus einer autochthonen Saatmischung oder auf mageren Böden durch Selbstbegrünung) in Streifen von mind. 10-20 m Breite und mindestens 100 m Länge im Wechsel und rotierend anzulegen. Die Blühbrachenstreifen sind auf 50% der Fläche jährlich ab dem 01.09. umzubrechen. Die Ernte bzw. Mahd der Getreide- und Luzernestreifen sind ab Ende Juli möglich.
- Ungeeignet für die Förderung der Feldlerchen sind Raps und Mais und sind nicht zulässig.
- Mechanische Unkrautbekämpfung ist auf diesen Flächen zu unterlassen, ebenso Bodenbearbeitung während der Brutzeit der Feldvögel von März bis Juli. Der Einsatz von Bioziden ist einzuschränken oder zu

Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (WA)

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

unterlassen.

Der Ausgleich muss vor Beginn des jeweiligen Abbaubereichs funktionieren, d.h. umgesetzt sein.

- **4A_{CEF}: Einrichtung und temporärer Unterhalt von Ausgleichsflächen: 2 ha für 4 Feldlerchenreviere und 2 ha für 1 Rebhuhnrevier**

Im 3. und 4. Abbaujahr sind in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich jeweils 1 ha Ausgleichsflächen für die Feldlerche bereitzustellen, die nach Absprache mit der hNB Unterfranken auch östlich des Mainkanals bzw. westlich des Mains liegen können. Ab dem 3. Abbaujahr und bis zum Ende der Rekultivierung sind in räumlicher Nähe zum Eingriffsbereich (bis 700 m Entfernung, auch östlich des Mainkanals) zudem 2 ha Ausgleichsfläche für das Rebhuhn bereitzustellen. In Abstimmung mit UNB und hNB (Besprechung vom 16.12.2024) steht für die Maßnahme das Flurstücke 2263 (3,4 ha, Gem. Gerlachshausen) zur Verfügung. Die Rekultivierung und Bewirtschaftung der verfüllten Flächen muss so gestaltet sein, dass sie geeignete Lebensraumstrukturen für Feldlerche und Rebhuhn aufweist und eine Wiederansiedlung der beiden Arten jeweils anzunehmen ist (siehe FABION 2023). Verschiedene feldvogelfreundliche Bewirtschaftungsmodelle sind möglich und kombinierbar, s. auch 3A_{CEF}

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Betriebszeiten der Kiesgrube liegen an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr. Bau- und betriebsbedingt kann es tagsüber zu Störungen im Wirkraum kommen (Lärm, optische Störungen, Anwesenheit von Menschen, Fahrzeugen und Maschinen). Durch den Betrieb der Kiesgrube ist jedoch mit keiner erheblichen Störungszunahme zu rechnen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen bodenbrütender Wiesen- und Ackervögeln führen könnte.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten. Auch anlage- und betriebsbedingt geht vom Vorhaben kein Tötungs- oder Schädigungsrisiko für bodenbrütende Wiesen- und Ackervögeln aus, wenn die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- **2V: Baufeldfreistellung (Vegetationsbeseitigung, Oberbodenabtrag) nur zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelbrutzeit:** Die landwirtschaftliche Ackernutzung im Abbaufeld ist möglichst lange aufrechtzuerhalten. Im Zeitraum zwischen der letzten Ernte bzw. Nutzung und dem Abschieben des Oberbodens ist Schwarzbrache zu halten, um Vogelbruten zu verhindern. Dabei ist der Boden nach dem Umbruch durch Fräsen und feines Eggen einzubauen und vegetationsfrei zu halten.
- Vegetationsräumung und Oberbodenabtrag auf grasigen Flächen ist nur nach Umsiedlung der Zauneidechsen und Schlingnattern (s. 6V) und außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig.
- Beginn des Abbaubetriebs immer außerhalb der Vogelbrutzeit, um die Tötung von Gelegen und/oder Nestlingen durch Aufgabe des Brutbetriebs aufgrund der plötzlichen Störungszunahme zu vermeiden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Arten mit dauerhaften Niststätten (DN)

siehe betroffene Arten

Tabelle 5

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 4

Bayern: s. Tab. 4

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Populationen:

Von den Arten mit dauerhaften Niststätten konnten mehrere Meisenarten (Kohl-, Blau, Schwanz-, Sumpfmeise) und zwei Spechtarten (Buntspecht, Grünspecht) im UG und knapp außerhalb nachgewiesen werden. Knapp außerhalb finden sich noch 2 Reviere des Gartenrotschwanzes. Stare wurden nur außerhalb des Eingriffsbereichs nachgewiesen, sind potenziell jedoch auch in den Streuobstbäumen des Eingriffsbereichs zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im derzeit geplanten Eingriffsbereich befinden sich 5 Bäume mit potentiell für Vögel geeigneten Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten), welche durch das Vorhaben verloren gehen. Vogelarten mit dauerhaften Niststätten in Bäumen sind vom Verlust der Quartierbäumen betroffen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird jedoch nicht gestört, da im Umfeld derzeit noch ausreichend höhlenreiche Gehölzstrukturen vorzufinden sind. Es besteht jedoch das Risiko, dass Tiere bei der Fällung von Quartierbäumen verletzt oder getötet werden. Unter Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Maßnahmen kann das Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko minimiert werden sowie die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

5V: Fällen der Habitatbäume von Mitte September bis Ende Oktober, Sicherung von Altholz: Eine Fällung von Habitatbäumen ist nur außerhalb der Wochenstunden- und Winterschlafzeit der Fledermäuse sowie außerhalb der Vogelbrutzeit vom 11.09. bis 31.10. eines Jahres zulässig. Für eine Fällung der Gehölze vor dem 01.10. ist rechtzeitig eine Ausnahme von §39 BNatSchG bei der zuständigen UNB zu beantragen. Ein Fledermausbesatz muss bei allen Bäumen mit Baumhöhlen, Spalten und abstehenden Rindenplatten durch vorhergehende endoskopische Kontrolle unmittelbar vor der Fällung durch eine fledermauskundige Person ausgeschlossen werden, Details hierzu s. Kap 3.1. Quartierbäume sind vorsichtig (erschütterungsarm) zu fällen und müssen zwei Nächte liegen bleiben, wobei die Höhlen- und Spalteneingänge offenbleiben müssen und Rindenplatten nicht abbrechen dürfen. Abschnitte mit gut ausgeformten, tiefen Stamm- und Asthöhlen können statt Fledermauskästen als Ersatzstruktur aufgehängt werden (s. 1A_{CEF}). Das Altholz ist mit Bodenkontakt im Halbschatten zu lagern und für die Aufwertung weiterer Ausgleichsmaßnahmen wie Zauneidechsenhabitaten zu verwenden. Dadurch wird im Holz verbliebenen und bereits weit entwickelten Totholzinsekten noch die fertige Entwicklung bis zum Schlupf ermöglicht.

Wurzelstubben, Laubschicht und Vegetationsdecke müssen bis April im Boden verbleiben, um überwinternde Reptilien nicht zu gefährden. Evtl. verwendete Forstmulcher sind so einzustellen, dass der Boden nicht zerhakt wird Die Vegetationsdecke ist durch regelmäßige Mahd ab Anfang März kurz zu halten, um Vogelbruten auszuschließen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

1A_{CEF}: Schaffung von künstlichen Ersatzquartieren für Baumstrukturen:

Je zerstörtem Habitatbaum sind: **entweder**

die entsprechenden Stammstücke nach dem Fällen der Habitatbäume zu sichern und aufzuhängen (s. 5V). Dazu sind Abschnitte mit gut ausgeformten, tiefen Stamm- und Asthöhlen auszusägen, offene Höhlungen sind ggf. mit

Arten mit dauerhaften Niststätten (DN)

siehe betroffene Arten

Tabelle 5

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

Holzplatten zu verschließen. Die Stammstücke sind an geeigneten Bäumen in mind. 2 m Höhe wie Höhlenkästen aufzuhängen. Diese Ersatzstrukturen sind nur einfach zu erbringen.

oder

je ein Höhlenbrüterkasten mit unterschiedlichen Öffnungsweiten (28 mm, 32 mm, 45 mm) aufzuhängen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Betriebszeiten der Kiesgrube liegen an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr. Bau- und betriebsbedingt kann es tagsüber zu Störungen im Wirkraum kommen (Lärm, optische Störungen, Anwesenheit von Menschen, Fahrzeugen und Maschinen). Durch den Betrieb der Kiesgrube ist jedoch mit keiner erheblichen Störungszunahme zu rechnen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen von Brutvögeln mit dauerhaften Niststätten führen könnte, da sich keine potenziellen Quartierbäume im unmittelbaren Umfeld zum Eingriffsbereich befinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung (siehe 2.1) sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten. Auch anlage- und betriebsbedingt geht vom Vorhaben kein Tötungs- oder Schädigungsrisiko für Vögel mit dauerhaften Niststätten aus. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- 2V: Baufeldfreistellung (Vegetationsbeseitigung, Oberbodenabtrag) nur zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelbrutzeit: Beginn des Abbaubetriebs immer außerhalb der Vogelbrutzeit, um die Tötung von Gelegen und/oder Nestlingen durch Aufgabe des Brutbetriebs aufgrund der plötzlichen Störungszunahme zu vermeiden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gehölzbrütende Vogelarten (GHB)

siehe betroffene Arten

Tabelle 5 listet die im Untersuchungsraum und dessen Umgriff nachgewiesenen Vogelarten sowie deren Gefährdung auf.

Tabelle 5

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 4

Bayern: s. Tab. 4

Gehölzbrütende Vogelarten (GHB)

siehe betroffene Arten

Tabelle 5 listet die im Untersuchungsraum und dessen Umgriff nachgewiesenen Vogelarten sowie deren Gefährdung auf.

Tabelle 5

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten lassen sich Gebüschrüter, Heckenbrüter, aber auch Bodenbrüter in Baumbeständen und Gebüschen zusammenfassen, die für ihre Nester keine dauerhaften Nistplätze benötigen und die ihre Nester i.d.R. für jede Brut neu anlegen.

Lokale Populationen:

Auf den Sukzessionsflächen der Bestandsgenehmigung (Oberbodenmieten) im Norden sowie am Westrand des östlichen Kiessees (Untersuchungsgebiet) und in anderen locker stehenden Gehölzbeständen über ruderal beeinflusstem Grünland (außerhalb des Untersuchungsgebietes) finden sich mit Bluthänfling, Goldammer und Dorngrasmücke Vogelarten der Sukzessionsflächen, die im Untersuchungsgebiet und v. a. in seinem Umland gut vertreten sind.

Von den Gehölzbrütern, zu denen auch viele häufige und weit verbreitete Arten wie Rotkehlchen, Amsel, Fitis, Zilpzalp, Nachtigall und Singdrossel gehören, sind folgende Artvorkommen im Gebiet hervorzuheben: Neuntöter mit 2 Revieren knapp außerhalb im Osten am Kiessee und im Nordosten auf der Brachfläche, Gelbspötter mit 2 Revieren im Gebiet und Feldsperling, dessen Revier außerhalb des Eingriffsbereiches liegt. Da im geplanten Abaugebiet nur Gehölzbestände in Form der beiden kleinen Streuobstparzellen liegen, konzentrieren sich die Gehölzbrüter außerhalb des Erweiterungsfeldes, vorwiegend im Südosten des Untersuchungsgebietes in der breiten Hecke sowie im Nordosten in der Brachfläche und den Streuobstbeständen außerhalb des Untersuchungsgebietes. Diese Bereiche bleiben erhalten und auch weiterhin ungestört.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Laut derzeitiger Planung werden zwei Streuobstbestände sowie Einzelbäume und Gebüsche vollständig entfernt. Dadurch kommt es zum Lebensraumverlust für gehölzbrütende Vogelarten. Im Umfeld sind jedoch ausreichend Gehölzstrukturen vorhanden, sodass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Beim Entfernen der Gehölze und der oberen Bodenschichten können jedoch Tiere und Gelege verletzt oder zerstört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **1V: Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß:** Es darf kein Eingriff oder Befahren auf Flächen außerhalb des beantragten Eingriffsbereiches stattfinden. Für zur Baustelleneinrichtung, zur Lagerung von Oberboden, Fahrwege und Zufahrten dürfen keine weiteren Flächen genutzt werden.
- **3V: Erhalt von Bäumen soweit möglich:** Bäume außerhalb des notwendigen Abbaufeldes und der geplanten Zuwegung sind zu erhalten, bspw. die Bäume am straßennahen Bildstock (Fl.Nr. 2115, Gem. Gerlachshausen, BayernAtlas) etwa in der Mitte der Eingriffsfläche.
- **4V: Entfernen der sonstigen Gehölze:** Ein Rückschnitt oder Entfernen sonstiger Gehölze (außer Habitatbäumen) ist nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel (vom 01.10. bis 29.02.) durchzuführen. Dabei ist eine Gehölzentnahme möglichst frühzeitig im Herbst anzustreben. Wurzelstubben, Laubschicht und Vegetationsdecke müssen bis April im Boden verbleiben, um überwinternde Reptilien nicht zu gefährden. Die Vegetationsdecke ist durch regelmäßige Mahd ab Anfang März kurz zu halten, um Vogelbruten auszuschließen. Evtl. verwendete Forstmulcher sind so einzustellen, dass der Boden nicht zerhakt wird.

Gehölzbrütende Vogelarten (GHB)

siehe betroffene Arten

Tabelle 5 listet die im Untersuchungsraum und dessen Umgriff nachgewiesenen Vogelarten sowie deren Gefährdung auf.

Tabelle 5

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose der Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Betriebszeiten der Kiesgrube liegen an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr. Bau- und betriebsbedingt kann es tagsüber zu Störungen im Wirkraum kommen (Lärm, optische Störungen, Anwesenheit von Menschen, Fahrzeugen und Maschinen). Durch den Betrieb der Kiesgrube ist jedoch mit keiner erheblichen Störungszunahme zu rechnen, welche zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen von gehölzbrütenden Vogelarten führen könnte.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung und Beginn der Abbautätigkeit sind keine bau-, anlage- oder betriebsbedingt Tötungen oder Verletzungen zu erwarten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

- 2V: Baufeldfreistellung (Vegetationsbeseitigung, Oberbodenabtrag) nur zwischen Oktober und Februar außerhalb der Vogelbrutzeit: Beginn des Abbaubetriebs immer außerhalb der Vogelbrutzeit, um die Tötung von Gelegen und/oder Nestlingen durch Aufgabe des Brutbetriebs aufgrund der plötzlichen Störungszunahme zu vermeiden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung zur Wahrung des Erhaltungszustandes

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Tabelle 6 werden die Ergebnisse des Kap. 4.1 zusammengefasst:

Tabelle 6: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	aktueller Erhaltungszustand		Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art	
deutsch	wissenschaftlich		lokal	KBR	auf lokaler Ebene	in der biogeographischen Region
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	– (V, CEF)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	– (V, CEF)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	– (V, CEF)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	–	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	– (V, CEF)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	–	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	– (V, CEF)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	– (V, CEF)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	– (V, CEF)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	– (V, CEF)	?	?	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	– (V, CEF)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	– (V, CEF)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	– (V, CEF)	?	FV	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	– (V, CEF, FCS)	B	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	– (V, CEF, FCS)	?	U1	keine nachhaltige Verschlechterung	keine nachhaltige Verschlechterung

Legende: siehe nächste Seite

X Verbotstatbestand erfüllt – Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, FCS: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen erforderlich

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

EHZ lokal: A hervorragend, B gut, C mittlerer- schlechter, ? unbekannter

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In Tabelle 7 werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

Tabelle 7: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der betroffenen europäischen Vogelarten

Artnamen		Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	– (V)	Keine Auswirkungen
Wiesenschaufelzelle	<i>Motacilla flava</i>	– (V, CEF)	Keine Auswirkungen
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	– (V)	Keine Auswirkungen

X Verbotstatbestand erfüllt – Verbotstatbestand nicht erfüllt

V, CEF, FCS: Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen erforderlich

6 Gutachterliches Fazit

Die Firma **Heidelberger Materials Mineralik DE GmbH (HMM)** plant im Anschluss an ein bereits genehmigtes und in Abbau befindliches Bestandsfeld in den nächsten Jahren weitere Flächen für den Kiessandabbau zu erschließen. Das Umweltbüro FABION (Würzburg) wurde im Jahr 2021 mit der Erfassung von Biotoptypen, Flora und Fauna auf diesen Flächen und ihrem Umfeld beauftragt. Die Ergebnisse von Biotoptypen und Flora werden im LBP dargestellt und näher betrachtet; bei den Untersuchungen wurde das Vorkommen von nach Anhang IV oder VSL streng geschützten Tierarten nachgewiesen: Zauneidechse, **Schlingnatter**, Fledermäuse und Vogelarten, hier insbesondere Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wiesen-Schafstelze) sowie Arten mit dauerhaften Niststätten

Im geplanten Eingriffsbereich und seinem Umgriff wurden Zauneidechsen in allen geeigneten Habitaten nachgewiesen. Die Zauneidechsen innerhalb der geplanten Eingriffsfläche sowie von Erdmieten (Zwischenlager für Oberboden) müssen vor Inanspruchnahme der jeweiligen Abbauabschnitte von Fachpersonal auf geeignete Ausgleichsflächen umgesiedelt werden. **Bei einem Ortstermin 2023 wurde eine juvenile, tote Schlingnatter im Untersuchungsgebiet gefunden, so dass mit einem Vorkommen weiterer und reproduzierender Individuen zu rechnen ist. Für die Schlingnatter wird der gleiche Ausgleichsbedarf wie für die Zauneidechse angenommen.** Die Ausgleichsflächen sind mit entsprechendem Vorlauf von 1 Jahr (bei bestehender extensiv genutzter Bodenvegetation) bis 2 Jahre (ohne geeignete Bodenvegetation) fachgerecht herzurichten.

Insgesamt wurden 11 potenzielle Habitatbäume erfasst, von denen sich 3 außerhalb der Eingriffsfläche befinden und 8 für Fledermäuse geeignet erscheinen. Die **erschütterungsarme** Fällung dieser Bäume ist nur zwischen Mitte September und Ende Oktober eines Jahres zulässig, **dabei ist durch einen Fachexperten sicherzustellen, dass sich keine Fledermäuse in den Quartieren befinden bzw. vorhandene Tiere vor der Fällung das Quartier verlassen (können).** Verloren gehende Quartiere (insgesamt 12) sind entsprechend der in Bayern üblichen Vorgaben zu ersetzen.

Im Gebiet und seiner näheren Umgebung wurden zahlreiche Vogelarten, darunter auch viele gefährdete Arten, nachgewiesen. Innerhalb des geplanten Abbaugebietes sind besonders die Bodenbrüter Rebhuhn, Feldlerche und Wiesen-Schafstelze zu betrachten. Vor allem für diese Feldvögel müssen Vermeidungsmaßnahmen bei der Baufeldräumung sowie Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, da es hier zu einem temporären sowie dauerhaften Habitatverlust von insgesamt 8 Feldlerchenrevieren (**4 temporär und 4 dauerhaft** bei einer verbleibenden Restseefläche von 4 ha) sowie einem temporären Verlust von einem Rebhuhnrevier kommt.

Bei Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden für **die meisten der betroffenen Tierarten** keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG eintreten. **Für die Zauneidechse und die Schlingnatter sind Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist für beide Arten auszuschließen.**

7 Gesetze / Literatur

Gesetze und Richtlinien:

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) – Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

BAYERISCHE VERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 524), die zuletzt durch § 1 Abs. 91 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) geändert worden ist.

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, ersetzt durch Art. 18 ÄndRL 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ABl. 2010 L 20 S. 7).

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. 305).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) vom 26.01.2010.

VOGELSCHUTZVERORDNUNG (VoGEV) vom 12. Juli 2006 (Verordnung über die Festlegung von europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzung und Erhaltungsziele); Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt 2006(17), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Vogelschutzverordnung vom 8.7.2008. Außer Kraft getreten am 1. April 2016 mit dem in Kraft treten der Bayerischen Natura 2000-Verordnung.

Rote Listen:

DLR (DEUTSCHES ZENTRUM FÜR LUFT- UND RAUMFAHRT E.V.,2020): Das Rote-Liste Zentrum.
URL: <https://www.rote-liste-zentrum.de/> (aufgerufen am 11.01.2022).

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2003) (Bearb.: Scheuerer,M., Ahlmer, D.): Rote Liste der gefährdeten Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2003) (Bearb: Jungwirth, D.) Rote Liste gefährdeter Blatthornkäfer (Coleoptera: Lamellicornia) Bayerns.

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Bayerns

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg, Stand Juni 2016, 30 S.

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. – Augsburg, Dezember 2017, 84 S.

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns.

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns., Augsburg, September 2019, 27 S.

MAAS, S., DETZEL, P. & STAUDT, A: (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577–606.

MEINING, H. ET AL. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

METZING, D. et al (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. – In: Metzing, D.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.

RYSLAVY T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57, 13 – 112

Artinformationen:

ANDRÄ, E. ET AL. (2019). Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Velag Eugen Ulmer. 783 S.

ARTINFORMATION BIBER, LfU:

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Castor+fiber> (Zugriff:28.01.2021)

ARTINFORMATION EREMIT, LfU:

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Osmoderma+eremita> (aufgerufen am 21.01.2022).

ARTINFORMATION GROßER EICHBOCK, LfU:

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Cerambyx+cervo> (aufgerufen am 21.01.2022).

ARTINFORMATIONEN, ALLGEMEIN: LfU (2022): Informationen zu saP-relevanten Artvorkommen, Online-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BEZZEL, EL, GEISBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2016): Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 02.12.2016): https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2020): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV – Stand: 24.05.2019, <https://ffh-anhang4.bfn.de/>

BLANKE I. (2010). Die Zauneidechse – Leben zwischen Licht und Schatten, 2. Auflage, Laurenti-Verlag, Bielefeld.

BLANKE, I. (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten – Empfehlungen für Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (1/2019).

BRAUN, M. & DIETERLEN, F (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 2

DIETZ C., v. HELVERSEN O., NILL D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Kosmos-Verlag.

FABION (2022a): Abfang von Reptilien 2022 im bereits genehmigten Bestandsfeld südlich von Sommerach (unveröffentlicht, Stand 27.06.2022)

FABION (2022b): Planfeststellungsverfahren Kiessand Sommerach. Fachbericht zur Bestandserfassung Flora / Fauna. (unveröffentlicht, Stand 22.07.2022)

FABION (2023): Landschaftspflegerischer Begleitplan. Planfeststellungsverfahren Quarz-Kiessandtagebau Sommerach / Main. (unveröffentlicht, Stand 02/23, überarbeitet / ergänzt 18.12.2024)

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Fauna Europaea, https://fauna-eu.org/cdm_dataportal/taxon/252427bd-04d1-46a2-813d-65c1c6dfa6d7, abgerufen am 25.05.2023

GARNIEL A., MIERWALD U. & U. OJOWSKI (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & BAUER, K. M. (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas – Band 5 Galliformes – Gruiformes. 2., durchgesehene Auflage, Wiesbaden.

IMS (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). – Fassung mit Stand 08/2018

KORSCHESKY, T. (2020): saP-Arbeitshilfe Kiebitz - Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. saP-Tagung der LfU am 24.11.2020

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77.

LANUV (LANDESEAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020a): Arbeitshilfe. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Prüfablauf. URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> (aufgerufen am 13.07.2022)

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020b): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. URL: https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00349, Stand Juli 2020

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020): saP-Arbeitshilfe – Feldlerche. Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. Vortrag auf dem Online-Seminar der ANL „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ am 24.11.2020.

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020): saP-Arbeitshilfe – Rebhuhn.
Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. Vortrag auf dem Online-Seminar der ANL
„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ am 24.11.2020.

LUBW, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/grosser-rosenkaefer>, abgerufen am 25.05.2023 PROTECT (Protect: Natur- Arten- und Landschaftsschutz 2022): Stellungnahme zur NÖ AusnahmeVO-Biber. <https://www.protect-nature.org/2016/03/22/stellungnahme-zur-n%C3%B6-ausnahmevo-biber/>

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (01.08.2023): Bescheid zur Artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zum Fang, zur Tötung und zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Zauneidechsen im Rahmen des Kiessandtagebaus der Fa. Heidelberger Sand und Kies GmbH in Sommerach (Anm.: bezieht sich auf das Bestandsfeld im Norden)

SCHMIDL J. (2003): Die Mulmhöhlen-bewohnende Käferfauna alter Reichswald-Eichen. Artenbestand, Gefährdung, Schutzmaßnahmen und Perspektiven einer bedrohten Käfergruppe. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Bund Naturschutz Kreisgruppe Nürnberg. bufos büro für faunistisch-ökologische studien, Nürnberg.

SCHMIDL, J. (2017): Xylobionte Käfer in Trockengebieten Unterfrankens: Untersuchungen im NSG Ruine Homburg, NSG Mäusberg, NSG Machtilshausen, NSG Reiterswiesen sowie im Apfel-Streuobst Kirschfurt & Eisenbach. Endbericht 2017, 56 S. bufos büro für faunistisch-ökologische studien, Nürnberg. Im Auftrag des Landesamts für Umwelt, Augsburg.

SMWA (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR, 2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. URL:
file:///C:/Users/fabion/Downloads/Querungshilfen_f_r_Flederm_usepdf.pdf

ZAHN A., HAMMER M. & B. PFEIFFER (2021): Hinweisblatt zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere. ANLIEGEN NATUR 43(2)

Unterlagen zum geplanten Sandkiesabbau bei Sommerach:

HGN Beratungsgesellschaft mbH (2022a): Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren Quarz-Kiessandtagebau Sommerach / Main – [Rahmenbetriebsplan \(RBP\), Technischer Teil, Büro HGN, Entwurf/Stand 28.02.2023 \(ergänzt / überarbeitet 18.12.2024\)](#)

HGN Beratungsgesellschaft mbH (2022b): Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren Quarz-Kiessandtagebau Sommerach / Main – Hydrogeologisches Gutachten, 22.11.2022

HGN Beratungsgesellschaft mbH (2022c): Antragsunterlagen zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren Quarz-Kiessandtagebau Sommerach / Main – UVP-Bericht (Entwurfsfassung), 28.11.2022

LfU (2022): BayernAtlasPlus, Geologische Karte von Bayern 1:25.000.
https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&plus=true&lang=de&bgLayer=atkis&catalogNodes=110&layers=8885cab8-d186-4bfd-b61e-d419457649e8&E=585760.85&N=5516728.83&zoom=8&layers_opacity=0.35

öko-control GmbH (2022a): Staubimmissionsprognose nach TA Luft einer geplanten Erweiterung eines Kiessandtagebaus in 97334 Sommerach. Unteröffentliche Gutachten im Auftrag der Heidelberger Sand und Kies GmbH. Stand 07.11.2022

öko-control GmbH (2022b): Schallimmissionsprognose einer geplanten Erweiterung eines Kiessandtagebaus in 97334 Sommerach. Unteröffentliche Gutachten im Auftrag der Heidelberger Sand und Kies GmbH. Stand 07.11.2022

TB MARKERT (2020): Erweiterung Standort Sommerach. (unveröffentlicht, Stand 23.10.2022).

ANHANG 1: Abbau- und Verfüllungskonzept

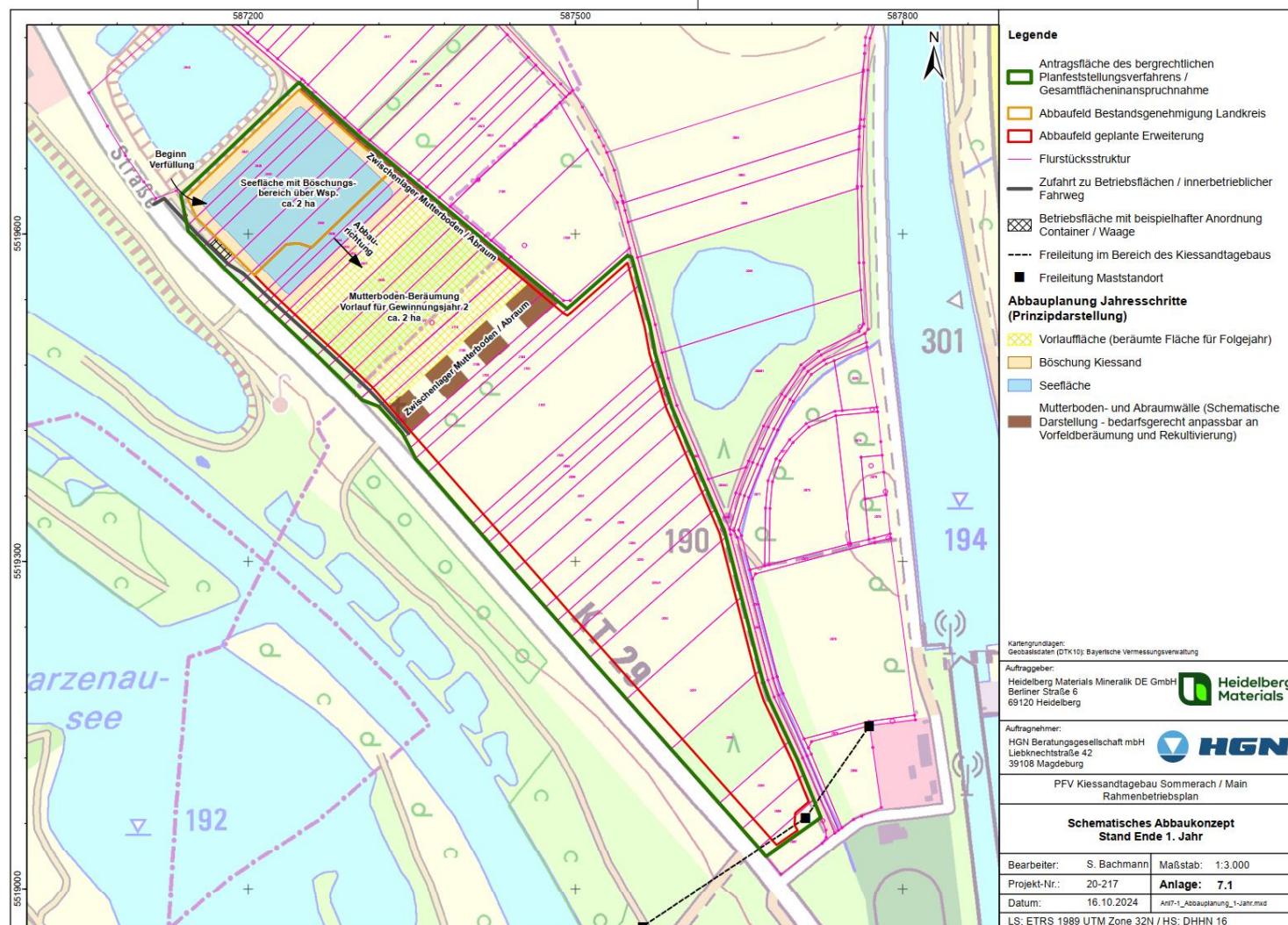


Abbildung 9: Schematisches Abbaukonzept, 1. Jahr nach Planfeststellung (HGN 2022a, Stand 16.10.2024)

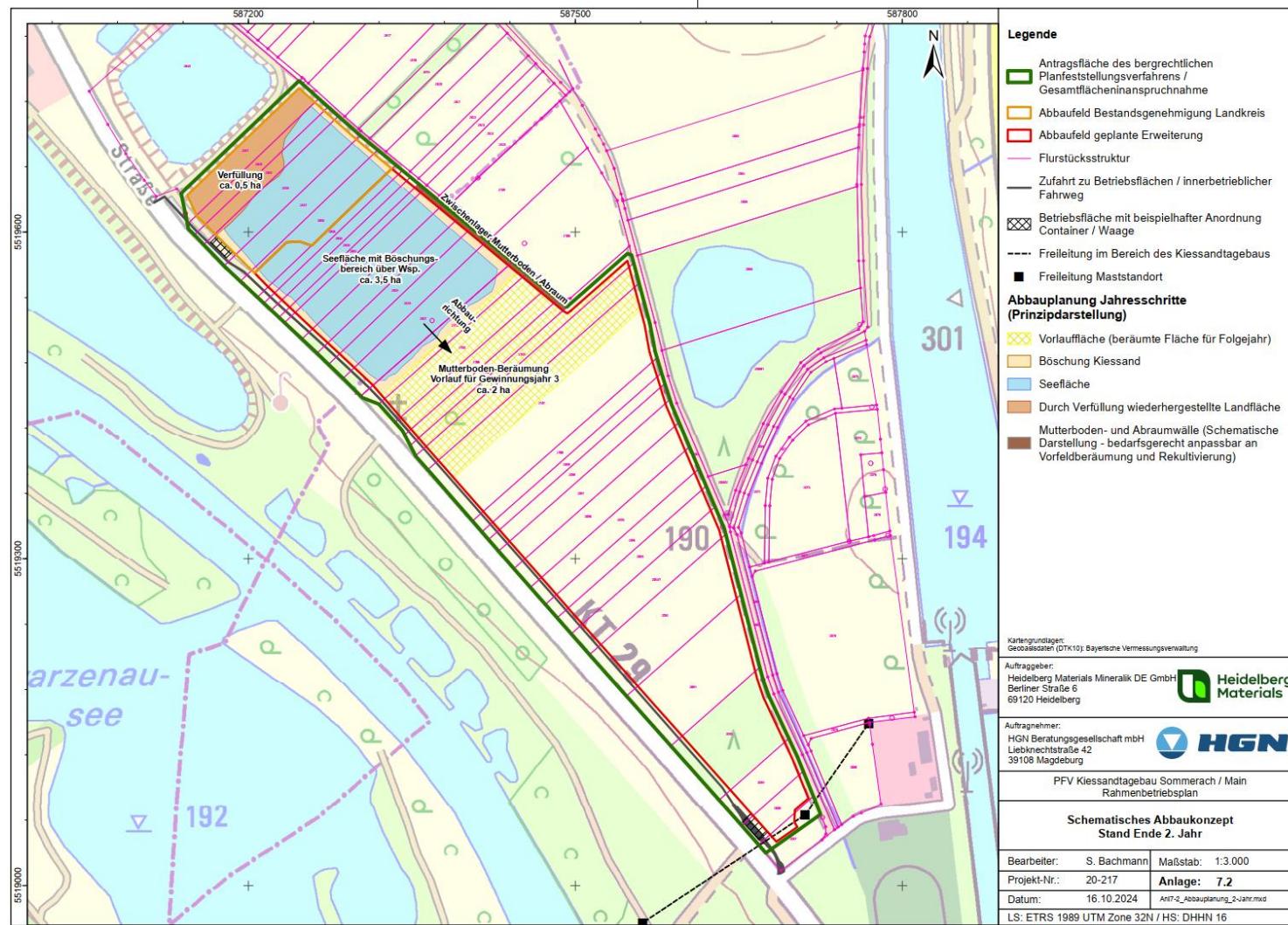


Abbildung 10: Schematisches Abbaukonzept 2. Jahr nach Planfeststellung (HGN 2022a, Stand 16.10.2024)

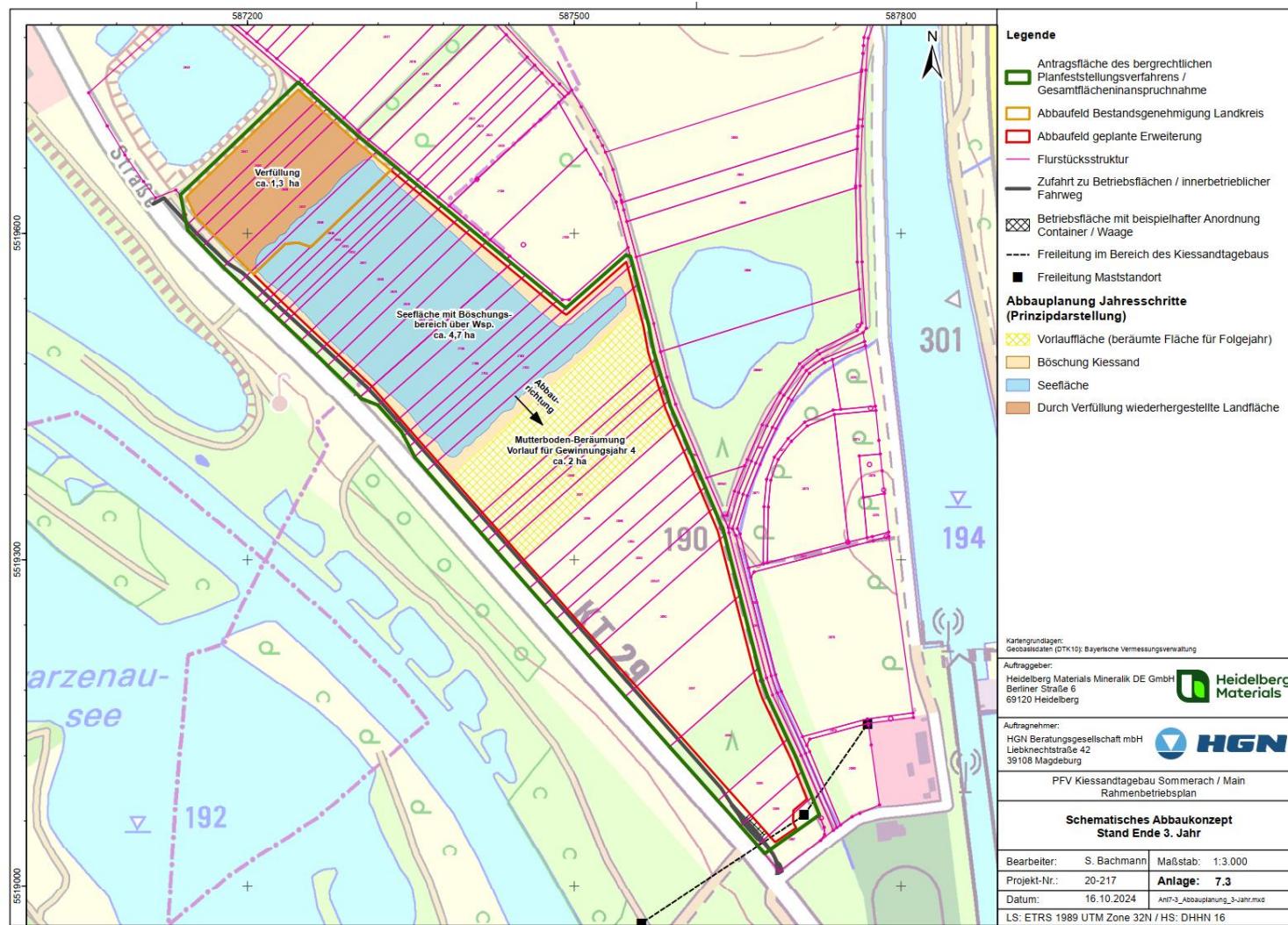


Abbildung 11: Schematisches Abbaukonzept 3. Jahr nach Planfeststellung (HGN 2022a, Stand 16.10.2024)

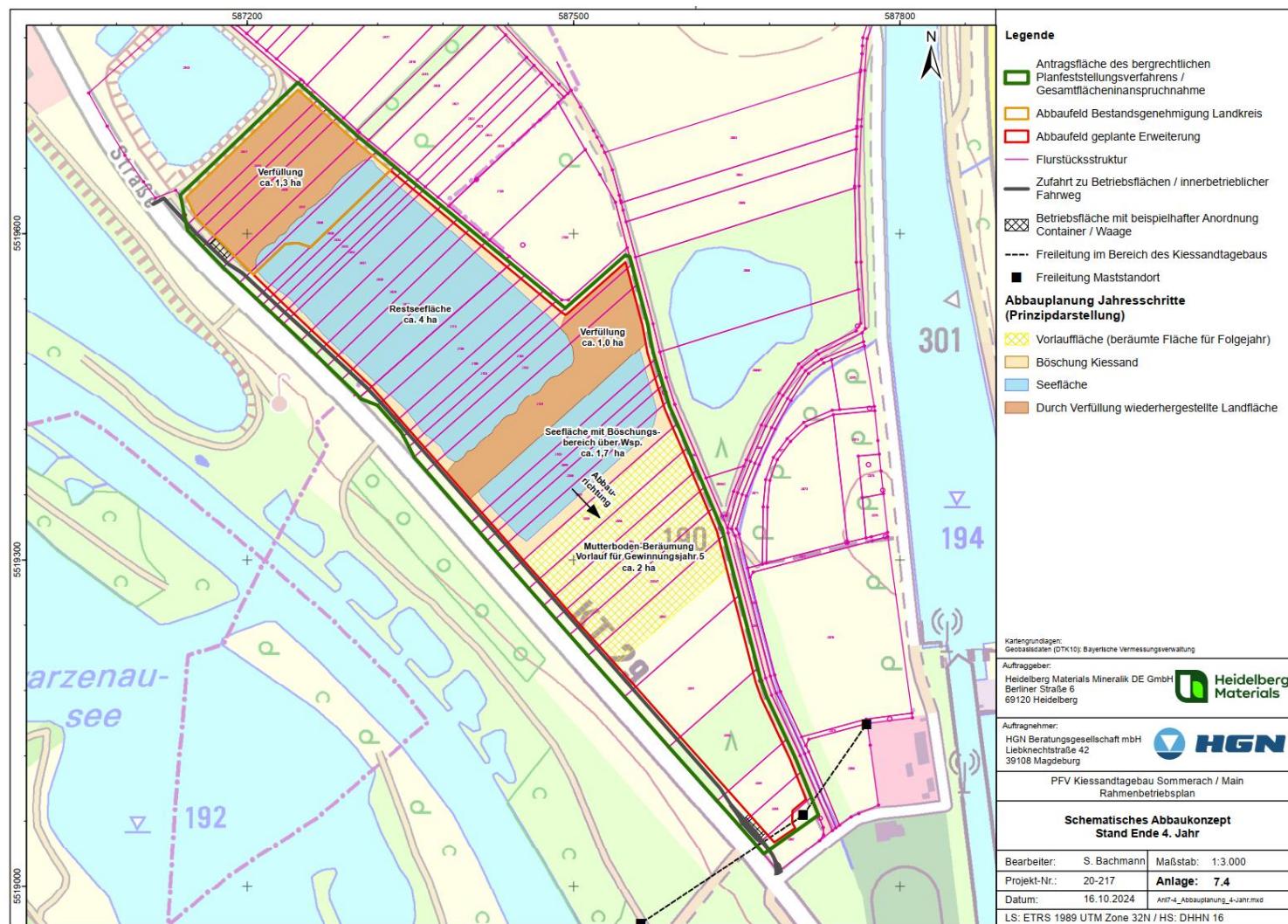


Abbildung 12: Schematisches Abbaukonzept 4. Jahr nach Planfeststellung (HGN 2022a, Stand 16.10.2024)

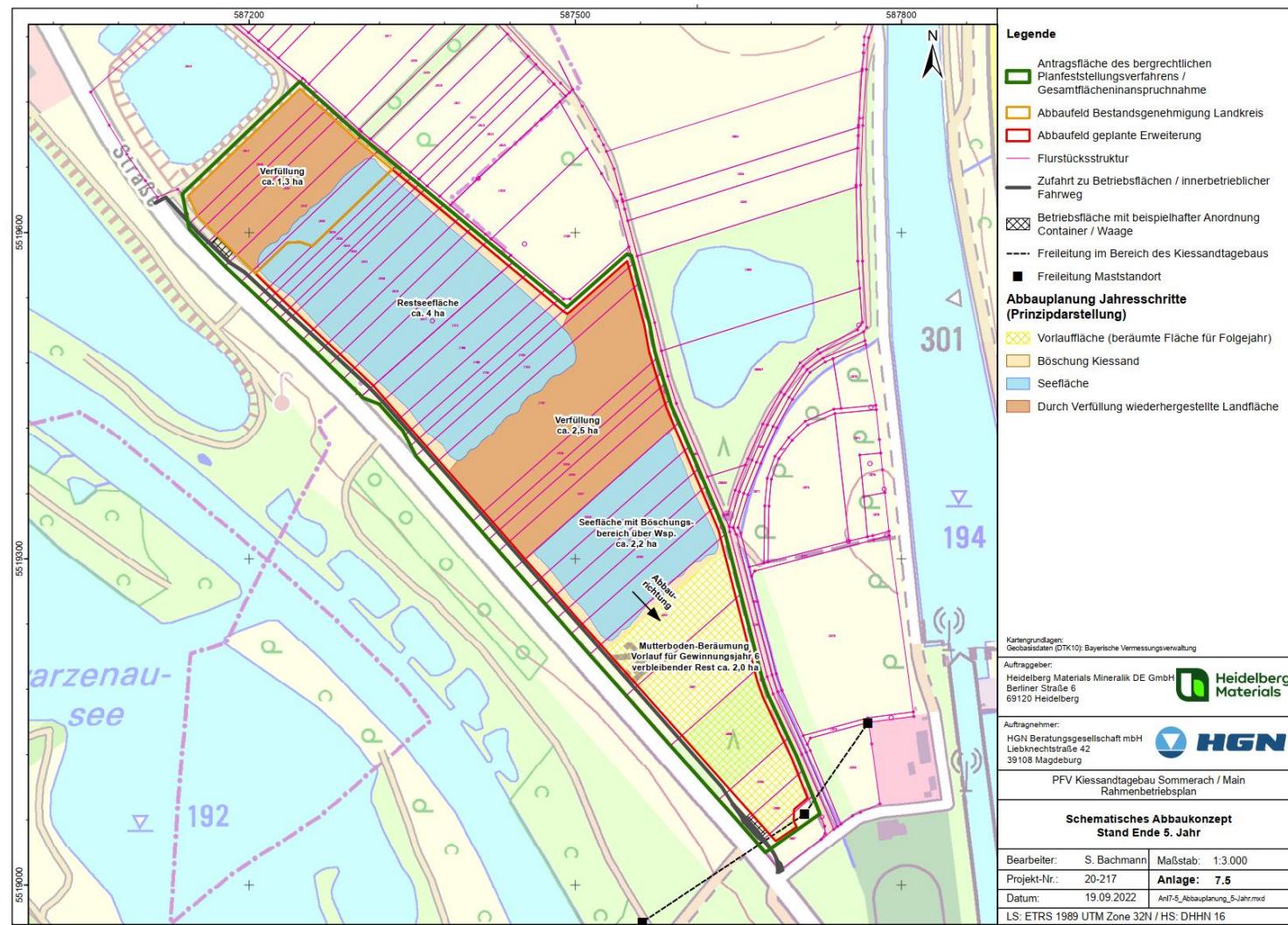


Abbildung 13: Schematisches Abbaukonzept 5. Jahr nach Planfeststellung (Stand 16.10.2024)

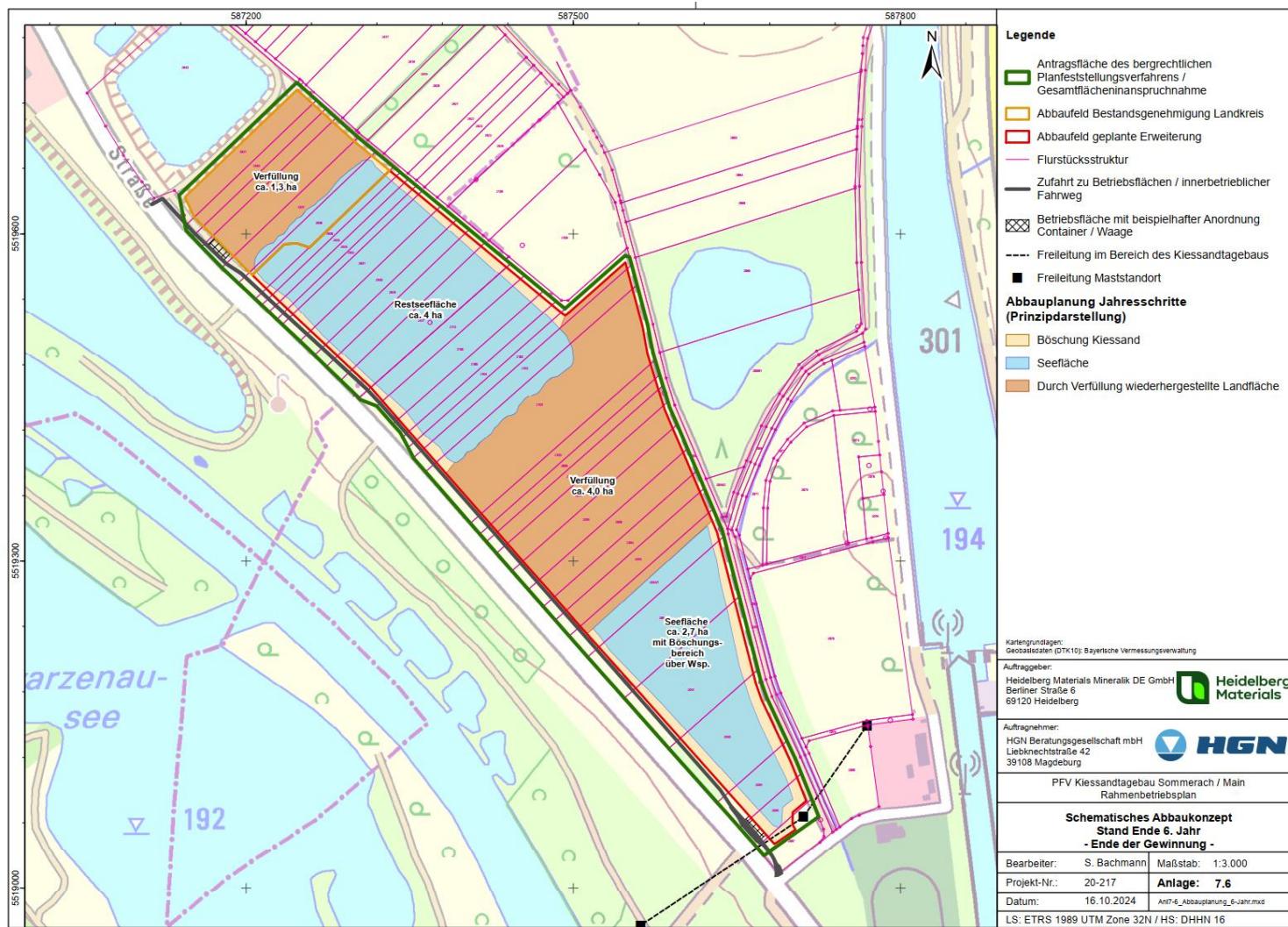


Abbildung 14: Schematisches Abbaukonzept 6. Jahr nach Planfeststellung (HGN 2022a, Stand 16.10.2024)

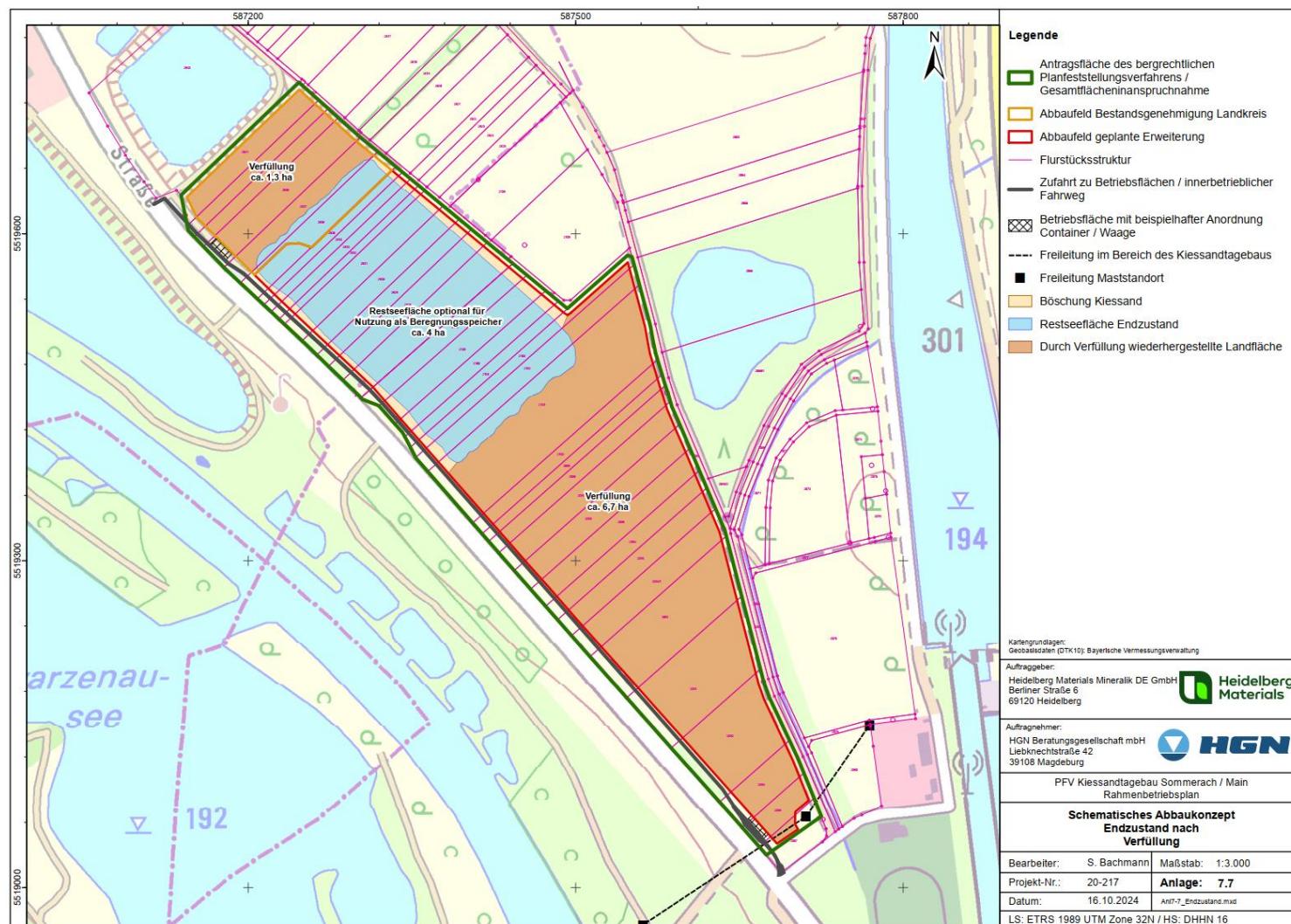


Abbildung 15: Schematisches Abbaukonzept, Endzustand der Verfüllung nach Abbauende. Die vollständige Wiedernutzbarmachung nach Verfüllende wird ca. 2 weitere Jahre in Anspruch nehmen. (HGN 2022a, Stand 16.10.2024)

ANHANG 2: Konzept zur Aufwertung und Pflege von Zauneidechsenausgleichsflächen

Vorhaben: Kiesabbau Sommerach
Auftraggeber: Heidelberger Sand und Kies GmbH
Am Siegelsberg 1
99887 Georgenthal OT Gospiteroda
Bearbeitung: C. Anschütz (M. Sc. Biol.), S. Weigl (Dipl.-Biol.), R. Ullrich (Dipl.-Biol.),
Datum: 30.01.2023

Inhalt

1	Einleitung, Lage der Ausgleichsfläche	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2	Strukturelemente für Zauneidechsen	67
2.1	Totholzholzhaufen	67
2.2	Pflanzlinie mit niedrigen Sträuchern.....	67
2.3	Steinlinsen mit Totholz (mit unterirdischem Anteil).....	68
2.4	Totholz-Steinhaufen.....	68
2.5	Sandhaufen.....	68
3	Anlage der Strukturen	68
4	Allgemeines zur Anlage und Pflege der Fläche	69
5	Quellen	70

1 Einleitung, Lage der Ausgleichsfläche

In Sommerach wurde der Abbau im Bereich der alten Kiesgrube (= Bestandsfeld) wieder aufgenommen. Durch den Abbau werden Habitate der Zauneidechse zerstört, weswegen zum Ausgleich neue Habitate in der Umgebung angelegt werden müssen (CEF).

Da die Zauneidechsen im Rahmen der Baufeldfreimachung abgefangen und über den Reptilienzaun in die angrenzenden Flächen gesetzt wurden, handelt es sich bei der neu angelegten Fläche nicht um die Zielfläche einer Umsiedlung, sondern um eine temporäre Ausgleichsfläche für die Zeit des Eingriffes. Sie muss so lange erhalten bleiben und gepflegt werden, bis die jetzige Abbaufäche (= Bestandsfeld) wieder renaturiert wurde und wieder ausreichend Eidechsenlebensräume aufweist. Erfolgt keine Renaturierung mit Zauneidechsenhabitaten, muss die CEF-Fläche bestehen bleiben und weiterhin gepflegt werden.

Die zur Verfügung stehende Fläche (gelb umrandet) befindet sich östlich des Abaugebietes (rot umrandet) (Anhang, Abbildung 16).

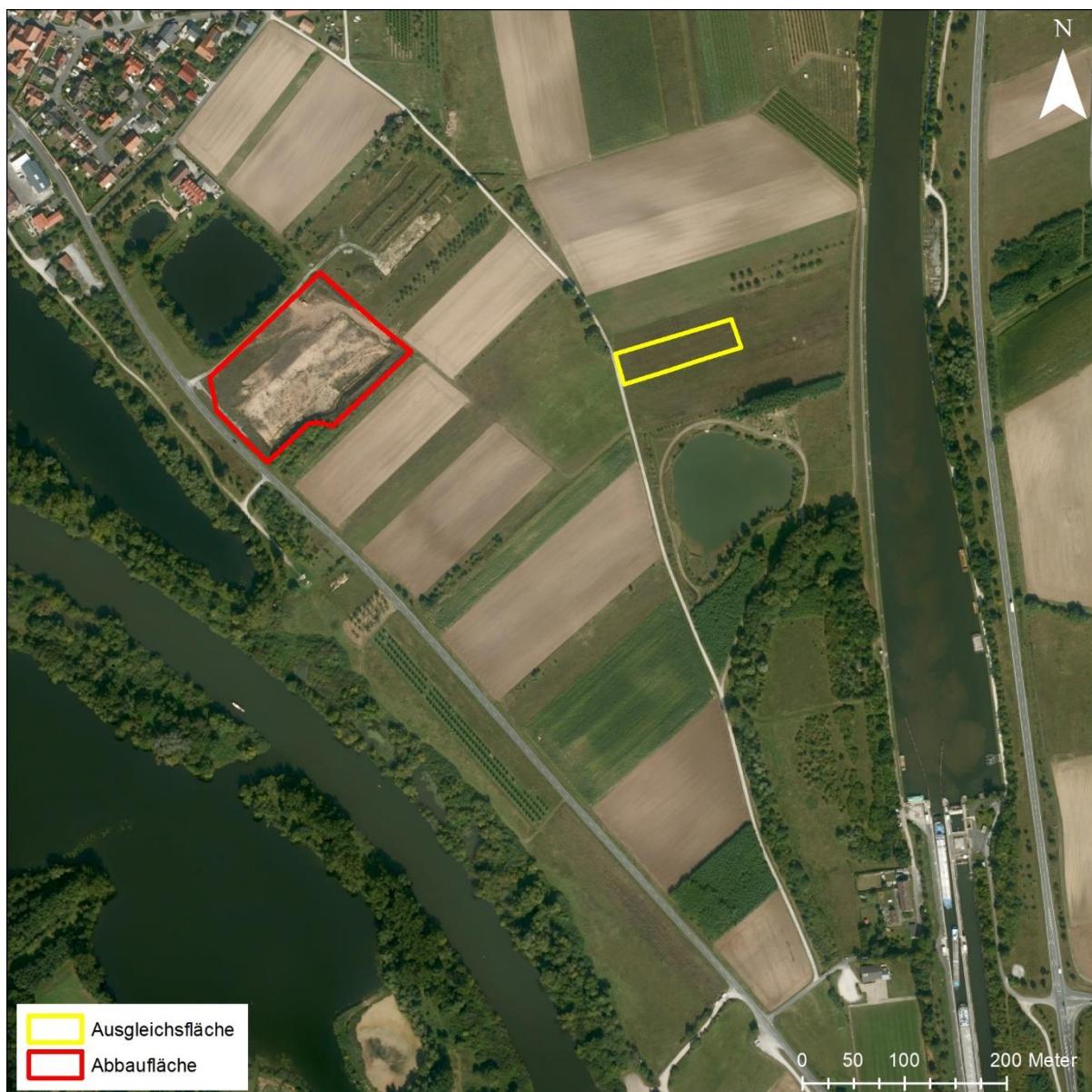


Abbildung 16: Lage der Abbaufäche (rot) und der Zauneidechsenausgleichsfläche (gelb), auf der für 2023 eine Aufwertung geplant ist (Teilfläche 1, gelb)

2 Strukturelemente für Zauneidechsen

Die Ausgleichsfläche (ca. 0,36 ha auf dem Flurstück 2063/1, Gemeinde Schwarzach am Main, Gemarkung Gerlachshausen) wird derzeit als Grünland bewirtschaftet und weist bereits eine gewachsene Vegetationsschicht auf. Sie ist mit typischen artbezogenen Habitatstrukturen so aufzuwerten, dass ein strukturreicher Lebensraum mit ausreichend Nahrung, Versteckmöglichkeiten, Winterquartieren, Eiablageplätzen und Sonnenplätzen entsteht:

- Vier Totholzhaufen im Norden der Fläche
- 2 Steinlinsen (mit unterirdischem Anteil) mit Totholz:
Da es sich bei dem Untergrund um ein leicht grabbares, sandiges Substrat handelt und erwartet wird, dass es viele Mäuselöcher etc. gibt, wird die Anlage dieser beiden Strukturen mit unterirdischen Anteilen als ausreichende Winterquartieroption angesehen und bei den anderen beiden Steinschüttungen auf eine unterirdische Fortsetzung der Struktur verzichtet. Aufgrund des sandig-kiesigen Untergrundes (<https://geoportal.bayern.de/>) wird auch auf die sonst übliche Anlage einer Drainageschicht unter den Steinstrukturen verzichtet.
- 2 Strukturelemente mit Steinen und Totholz
- Nördlich der Stein-Totholz-Kombinationen gepflanzte niedrige Sträucher
- Sandhaufen
- Entwicklung von Altgrassäumen um die Strukturen
- Nutzung einer festgelegten Fläche („Fahrtrasse“), um die Befahrungsschäden der Fläche bei der Anlage der Strukturen so gering wie möglich zu halten.

Im Folgenden werden die verschiedenen Strukturelemente, die auf den Ausgleichsflächen angelegt werden sollen, beschrieben.

2.1 Totholzhaufen

- Größe der Totholzhaufen: ca. 2 m Durchmesser
- Höhe: 1 m Höhe ist ausreichend
- Verwendung von Zweigen und Ästen mit möglichst unterschiedlichem Durchmesser sowie Stammstücken und/oder Wurzelstellern
- wenn möglich eher dickeres Material verwenden
- Entwickeln eines Kraut- und Altgrassaums um den Haufen durch Auslassen der Randbereiche auf einer Breite von 0,5 – 1 m um die Strukturen bei der Mahd im Sommer und Herbst
- Bei Verwitterung muss neues Totholz aufgeschichtet werden. Das alte Totholz verbleibt auf den Haufen.
- Die Totholzhaufen nicht zu nah an den Sträuchern ausbringen, damit sie auch nach Wachstum der Sträucher nicht beschattet werden.

2.2 Pflanzlinie mit niedrigen Sträuchern

- Pflanzung von niedrigen Sträuchern nördlich der Kombinationsstrukturen aus Totholz und Steinen
- Reihen von jeweils 7 Sträuchern in Abständen von ca. 3 m zwischen den Einzelsträuchern
- Sträucher: Je Struktur 1xSchlehe, 1xHeckenkirsche, 1xLiguster, 1xSchneeball, 1xHartriegel und 2xWildrose
- Qualität: mindestens 2x verpflanzt
- Höhe: 1 – 1,5 m

2.3 Steinlinsen mit Totholz (mit unterirdischem Anteil)

- Mulde ausheben, sodass der Haufen auch als Winterquartier genutzt werden kann.
- Größe der Mulde: 1 m * 10 m mit ca. 1 m Tiefe und 1 m Breite
- Erde nördlich davon als Wall anhäufen
- Auffüllen des Lochs mit einer Steinschicht, unterirdisch mindestens 80 cm stark und einer weiteren, oberirdischen Steinschicht mit einer Höhe von ca. 80 cm
- Wichtig ist, Steine mit unterschiedlicher Korngröße zu verwenden. Ca. 80% der Steine sollen einen Durchmesser von 20 - 40 cm haben (z.B. 70/300er Material verwenden). Es ist frostfestes, möglichst bodenständiges Gestein zu verwenden.
- Auf die Steine ist mit einer Höhe von 80 cm eine Aufschüttung aus grobem und feinem Holz und Wurzelstöcken aufzubringen. Es muss auch älteres Holz eingebaut werden, das von Kleintieren besiedelt ist, die als Futter für die Zauneidechsen geeignet sind.
- Bei Verwitterung muss neues Totholz aufgeschichtet werden. Das alte Totholz verbleibt auf den Haufen.
- Die auf der Nordseite zu pflanzenden Sträucher (Siehe Anhang, Kap. 2.2) bieten zusätzliche Deckung

2.4 Totholz-Steinhaufen

- Aufschüttung von Steinen auf einer Fläche von 1m * 10 m in einer Höhe von ca. 80 cm und 1 m Breite
- Wichtig ist, Steine mit unterschiedlicher Korngröße zu verwenden. Ca. 80% der Steine sollen einen Durchmesser von 20 - 40 cm haben (z. B. 70/300er Material verwenden). Es ist frostfestes, möglichst bodenständiges Gestein zu verwenden.
- Auf die Steinfüllung ist auf eine Höhe von 80 cm eine Aufschüttung aus grobem und feinem Holz und Wurzelstöcken aufzubringen. Es muss auch älteres Holz eingebaut werden, das von Kleintieren besiedelt ist, die als Futter für die Zauneidechsen geeignet sind.
- Bei Verwitterung muss neues Totholz aufgeschichtet werden. Das alte Totholz verbleibt auf den Haufen.
- Die auf der Nordseite zu pflanzenden Sträucher (Siehe Anhang, Kap. 2.2) bieten zusätzliche Deckung

2.5 Sandhaufen

- Aufschüttung von Sand (ohne vorher eine Mulde zu graben)
- ca. 1 m³ pro Sandhaufen
- Die Form des Haufens ist variabel
- Es können einzelne Äste, Stammstücke oder Wurzelteile auf den Sandhaufen gelegt werden, der Sandhaufen darf aber nicht vollkommen bedeckt sein.

3 Anlage der Strukturen

- Für die Anlage der Strukturen soll möglichst nur der eingezeichnete Bereich als Fahrtrasse verwendet werden, um Befahrungsschäden auf der Fläche so gering wie möglich zu halten. Die Strukturen sollten von Osten nach Westen angelegt werden, damit die neuen Strukturen nicht die Anlage der anderen Strukturen behindern.
- Die Strukturen müssen nicht exakt die Form haben, die auf der Karte dargestellt ist. Gebuchte und unregelmäßige Strukturen sind für Zauneidechsen sehr attraktiv.

- Bei der Anlage der Strukturen ist auf die Beschattung zu achten. Die Sträucher müssen unbedingt nördlich der Steinhaufen stehen, damit diese nicht beschattet werden, die Sandhaufen sollen aus dem gleichen Grund südlich der Stein-Holz-Strukturen angelegt werden. Bei den Holzhaufen im Norden ist ein ausreichender Abstand zu den Gehölzen einzuhalten.

4 Allgemeines zur Pflege der Fläche

Allgemeines

- Die ersten drei Jahre nach Fertigstellung der Fläche muss eine Anwachspflege durchgeführt werden, die drei darauffolgenden Jahre eine Entwicklungspflege. Danach ist die Fläche weiter zu pflegen bis eine zauneidechsengerechte Renaturierung der Betriebsfläche erfolgt ist (siehe Anhang, Kap. 1).
- Die Pflege der Flächen muss regelmäßig geprüft werden.
- Bewirtschafter sind in eine zauneidechsengerechte Bewirtschaftung einzuweisen.

Saumentwicklung

- Um die Strukturen und Sträucher soll sich ein Altgrasraum von 0,5 bis 1 m Breite entwickeln.
- Ausklammern aus der Streifenmahd.
- späte Mahd abschnittsweise wechselnd alle drei Jahre im Oktober.
- Schnitthöhe 10-15 cm.
- Mahd mit Freischneider oder Balkenmäher.
- Mähgut immer entfernen.

Streifenmahd auf der Fläche

- jährlich wechselnd: Anfang Juni und Mitte Juli, etwa 3-5 m breite Streifen mähen (d.h. die Fläche, die in diesem Jahr im Juni gemäht wurde, soll das Jahr darauf im Juli gemäht werden und umgekehrt).
- Mahd möglichst in Zeiten mit niedriger Reptilienaktivität (nasskalte Witterung, frühe Morgenstunden oder Mittagshitze)
- Ältere, gut ausgeprägte Mähkanten stehen lassen
- Freischneider oder Balkenmäher nutzen (insekten- und reptilienfreundliche Mahdgeräte)
- Schnitthöhe 10-12 cm, besser 15 cm
- Mähgut immer entfernen

Erneuerung des Totholzes

- Die Totholzhaufen sind bei Bedarf (Verwitterung, Zusammensacken) mit neuem Holz zu ergänzen.

Pflege der Gehölze

- Die Gehölze müssen bei Bedarf zurückgeschnitten werden

5 Quellen

- BLANKE, I (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienshabitaten. Empfehlungen für Niedersachsen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-und Naturschutz (NLWKN) –Fachbehörde Naturschutz. Hannover.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- KARCH (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Holzhaufen und Holzbeigen. Hrsg.: Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz.
- KARCH (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhaufen und Steinwälle. Hrsg.: Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz.